

Innenausschuss
Wortprotokoll
60. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Mittwoch, 13. Februar 2008, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
Anhörungssaal, Raum 3.101

Vorsitz: Sebastian Edathy, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer
Vorschriften
BT-Drucksache 16/7717

b) Antrag der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für ein schärferes Waffengesetz
BT-Drucksache 16/6961

Anhörungsstrukturierung

1. VN-Schusswaffenprotokoll und EU-Waffenrichtlinie
2. Anscheinswaffen
3. Erbenprivileg
4. Verbot gefährlicher Messer
5. Verschiedenes

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	4
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	8
V. Anlage	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)354 A ff -	
• Erich Bartsch Bundeskriminalamt, Wiesbaden -16(4)354 A -	69
• Prof. Dr. Franz Császár Universität Wien - 16(4)354 C -	71
• Thorsten Führung Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg - 16(4)354 B -	74
• Prof. Dr. Dietmar Heubrock Universität Bremen - 16(4)354 D -	78
• Jürgen H. Kohlheim Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden - 16(4)354 E -	91
• Peter Marhofer Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin - 16(4)354 F -	95
• Oliver Tölle Polizeipräsidium, Berlin - 16(4)354 G -	97

I. Anwesenheitsliste

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

**II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung
am 13. Februar 2008**

1.	Erich Bartsch	Bundeskriminalamt, Wiesbaden
2.	Prof. Dr. Franz Császár	Universität Wien
3.	Thorsten Führung	Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg
4.	Prof. Dr. Dietmar Heubrock	Universität Bremen
5.	Jürgen H. Kohlheim	Deutscher Schützenbund e. V., Wiesbaden
6.	Peter Marhofer	Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin
7.	Oliver Tölle	Polizeipräsidium, Berlin

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sprechregister der Sachverständigen</u>	Seite
Erich Bartsch	9, 23, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 36, 38, 44, 49, 53
Prof. Dr. Franz Császár	11, 25, 31, 33, 41, 45
Thorsten Führung	12, 37, 39, 42, 43, 46, 58, 64
Prof. Dr. Dietmar Heubrock	14, 30, 40, 55, 62, 65, 66
Jürgen H. Kohlheim	15, 34, 35, 46, 47, 48, 62, 64, 67
Peter Marhofer	18, 51, 56, 57, 61
Oliver Tölle	20, 23, 42, 51, 52, 60
<u>Sprechregister der Abgeordneten</u>	
Vors. Sebastian Edathy	8, 12, 23, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 41, 42, 44, 46, 48, 51, 53, 54, 60, 61, 64, 65, 67
Reinhard Grindel	23, 29, 31, 33, 34, 42, 49, 53, 61
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)	25, 35, 44, 45, 54, 57, 63, 64
Petra Pau	27
Silke Stokar von Neuforn	28, 41, 42, 48, 59, 67
Gabriele Fograscher	35, 46, 57, 65
Bodo Ramelow	38, 46, 47, 48, 58, 65
Dr. Dieter Wieferspütz	52, 54

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Sebastian Edathy**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 60. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in der laufenden Wahlperiode, die in Form einer öffentlichen Anhörung stattfindet, zu zwei Vorlagen: einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften und einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „Für ein schärferes Waffengesetz“. Ich darf Sie alle hier herzlich begrüßen. Mein Name ist Sebastian Edathy. Ich bin Vorsitzender des Innenausschusses und werde heute die Anhörung leiten. Ich bedanke mich bei den Herren Sachverständigen, dass sie der Einladung des Innenausschusses nachgekommen sind und bereit sind, die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und weiteren Ausschüssen des Bundestages zu beantworten. Die Ergebnisse der heutigen Anhörung dienen dazu, die Beratungen im Innenausschuss und letztlich auch im Plenum des Deutschen Bundestages weiter vorzubereiten. Ich darf neben den Sachverständigen und den Bundestagsabgeordneten auch die Gäste und Zuhörer sowie die Vertreter der Bundesregierung begrüßen. Die Sachverständigen sind im Vorfeld der heutigen Anhörung gebeten worden, schriftliche Stellungnahmen einzureichen. Für die entsprechend eingegangenen Zuschriften darf ich mich herzlich bedanken. Sie sind den Kolleginnen und Kollegen zugeleitet worden und werden zudem später dem Protokoll über die heutige Anhörung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass das Einverständnis der Sachverständigen zur öffentlichen Durchführung der heutigen Anhörung auch die Aufnahme ihrer schriftlichen Stellungnahmen in eine spätere Gesamtdrucksache umfasst. Von der heutigen Anhörung wird, dies ein Hinweis für die Sachverständigen, eine Bandabschrift gefertigt, die den Sachverständigen anschließend zugeleitet wird mit der Möglichkeit, dort noch Korrekturen vorzunehmen. In einem entsprechenden Anschreiben des Ausschusssekretariates werden Details zur weiteren Behandlung mitgeteilt. Die spätere Gesamtdrucksache, bestehend aus dem Protokoll und den schriftlichen Stellungnahmen, wird übrigens auch ins Internetangebot des Deutschen Bundestages eingestellt und kann somit seitens der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden. Die heutige Sitzung wird zudem im Hauskanal des Deutschen Bundestages übertragen. Wie man bereits der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnte, haben wir uns vorgenommen, heute bis längstens 20:00 Uhr zu tagen und das Gespräch miteinander zu führen.

Die Berichterstatter haben sich darauf verständigt, der Anhörung eine gewisse Struktur zu geben, was sinnvoll ist. Es ist vorgesehen, dass wir 5 Themenblöcke behandeln, die jeweils nicht zeitlich fixiert sind, wobei ich allerdings insgesamt beim Ablauf der Anhörung darauf achten werde, dass wir den Gesamtzeitrahmen nicht überschreiten. Die Themenblöcke sind erstens die EU-Waffenrichtlinie und das VN-Schusswaffenprotokoll, zweitens der Komplex der Anscheinswaffen. Der dritte Themenblock behandelt Fragen des Erbenprivilegs. Themenblock vier befasst sich mit einer Initiative insbesondere des Landes Berlin zum Thema Messer. Und unter

Themenblock fünf können dann noch weitere Aspekte aufgerufen werden. Ich denke das könnte u. a. auch der Punkt einer Altersabsenkung sein oder die Frage der Aufnahme von Waffen in die Waffenbesitzkarte, die im eigenen Verein nicht im Rahmen des Schießsportes verwendet werden, aber für etwaiges Gästeschießen z. B. benutzt werden könnte und auch evtl. die Frage der kinetischen Energie bei Geschosswaffen, die hier nicht explizit im Rahmen der Themenblöcke 1 - 4 vorgesehen sind.

Verabredet ist, dass die Sachverständigen zunächst die Gelegenheit haben, eine Eingangsstellungnahme vorzunehmen, die einen zeitlichen Rahmen von jeweils 5 Minuten nicht überschreiten sollte. Es steht den Sachverständigen dabei frei, sich grundsätzlich zur Thematik zu äußern oder sich auf einzelne Schwerpunkte oder einen Schwerpunkt der Thematik zu konzentrieren. Wir beginnen anschließend mit der Befragung der Sachverständigen durch die Abgeordneten. Ich darf die Kolleginnen und Kollegen bereits jetzt bitten, dann jeweils den oder die Sachverständigen zu benennen, an die oder den die Frage gerichtet wird. Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Sachverständigen hat zunächst Herr Bartsch das Wort. Herr Bartsch ist Sachgebietsleiter im Waffenrechtsreferat des Bundeskriminalamtes. Bitte sehr.

SV Erich Bartsch (Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Danke, Herr Vorsitzender. Guten Tag meine Damen und Herren. Da ich davon ausgehen kann, dass Sie die Stellungnahme des BKA bereits vorliegen haben, möchte ich mich auf einige wenige Äußerungen beschränken. Zunächst einleitend möchte ich feststellen, dass sämtliche vier Themenbereiche Bereiche sind, die in der Tat einer Modifizierung bedürfen. Ich darf ganz kurz zu den einzelnen Bereichen zwei, drei Sätze sagen. Schusswaffenprotokoll und EU-Waffenrichtlinie sind Bestimmungen, die aufgrund der Implementierung des Schusswaffenprotokolls, bedingen, dass in Deutschland im Waffenrecht eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die bisher noch nicht existiert, dass Waffenlieferungen in Drittstaaten waffenrechtlich zu genehmigen sind. Das ist rechtlich insgesamt absolut unproblematisch. Aus unserer Sicht ist zunächst einmal die einzige Problematik, die sich in diesem Zusammenhang ergibt, dass Abstimmungsprobleme mit den Drittstaaten, mit denen diese Dinge durchgeführt werden sollen, entstehen. Es werden auch nationale Abstimmungsbedürfnisse entstehen. Denn bis zum heutigen Tag ist die bisher einzige Genehmigungs- und Kontrollbehörde für Waffenausfuhren in Drittstaaten, das Bundesamt für Wirtschaft und Exportkontrolle in Eschborn. Diese Genehmigungspflicht nach Außenwirtschaftsrecht wird nicht entfallen, so dass Abstimmungsbedarf auf nationaler Ebene zwischen den Dienststellen, die waffenrechtlich zu genehmigen haben, und der Behörde in Eschborn zu erfolgen hat. Punkt 2) Anscheinswaffenproblematik: Hier ist in der Tat eine Problematik entstanden, die gravierende Konsequenzen hat. Nach dem Wegfall der Anscheinproblematik in Bezug auf Kriegsschusswaffen, die entfallen konnte, weil diese Anscheinswaffen deliktisch keinerlei Rolle spielten, ist man in der Industrie dazu übergegangen, insbesondere im Bereich der zum Spiel bestimmten

Schusswaffen - ich spreche hier speziell die Soft-Air-Waffen an - Waffennachbildungen auf den Markt zu bringen, die scharfen Schusswaffen, nicht nur Kriegswaffen, sondern generell Schusswaffen, die mit heißen Gasen schießen, naturgetreu, detailgetreu, bis maßstabsgetreu nachgebildet und teilweise mit nachgeahmten Originalbeschriftungen versehen sind. Im Bereich der Langwaffen wurden sie teilweise sogar aus Metall gefertigt, um die Verwechslungsgefahr noch zu erhöhen. Daraus entstehen selbstverständlich, das können Sie sich vorstellen, mutmaßliche Bedrohungsszenarien, wenn sich jemand mit diesen Dingen auf der Straße bewegt und provokativ damit umgeht, die natürlich Maßnahmen von Seiten der Polizei und anderen Behörden provozieren und letztendlich sogar im Schusswaffengebrauch enden könnten. Das hätte fatale Folgen für beide Seiten. Von daher bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, als hier ein generelles Führverbot für diese zum Spiel bestimmten Waffen oder Spielzeug- oder Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit zu verhängen. Meines Erachtens sollten auch Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Hier ist allerdings der Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Daher muss feststehen, ab welchem Grad der Nachahmung sogenannte Anscheinswaffen - Nachbildungen von Waffen - bereits Anscheinswaffen sind.

Punkt 3) Erbenprivileg: Hier ist es aus polizeilicher Sicht nicht verständlich, warum ein Erbe generell besser gestellt werden soll als andere Personen, zumindest in Bezug auf eine Sachkundeprüfung. Die hält das BKA oder die Polizei generell für erforderlich. Ein Bedürfnis ist zweitrangig in diesem Zusammenhang. Es soll sichergestellt sein, dass Erben mit ererbten Schusswaffen sinnvoll, vernünftig und sachgemäß umgehen. Daher ist eine Sachkundeprüfung durchaus erforderlich. Sofern jemand diese Voraussetzung nicht erfüllt, steht dem nichts entgegen und hier wird auch das BKA keine Einwände dagegen haben, dass Schließsysteme auf den Markt kommen, die verhindern, dass jemand damit umgeht. In Bezug auf WBK-Inhaber, die ja größtenteils die Voraussetzungen erfüllen, auch Bedürfnis und Sachkunde etc., stellt sich das Problem allenfalls, wenn die Waffen zwar dem Bedürfnis in etwa entsprechen würden, aber die Waffen für das Bedürfnis nicht geltend gemacht werden können, weil zugelassene Kontingente überschritten werden. Der Jäger, der vier Kurzwaffen statt zwei Kurzwaffen besitzt, hat für zwei Waffen kein Bedürfnis. Hier stellt sich die Frage nach Schließsystemen. Aus Sicht des BKA sind sie nicht erforderlich. Die Waffen sind als Erbwaffen nur für den Besitz, nicht zum Schießen zugelassen. Diese Tatsache wird in den Erlaubnissen eingetragen. Die Person muss bei Ausübung ihres Bedürfnisses die Erlaubnisse bei sich führen. So wäre ein Verstoß, also ein unerlaubtes Führen oder Einsetzen von Erbwaffen feststellbar, von daher auch als Vergehen sanktionierbar. Deshalb aus Sicht der Polizei und des BKA Schließen von Erbwaffen bei Erben mit WBK? - Nein. Letzter Punkt: Messerinitiative aus Berlin. Im Prinzip unterstützt das BKA auch Initiativen, wie sie aus Berlin kommen, wenn es darum geht, Missbrauch zu verhindern. Hier soll verhindert werden, dass Personen mit gefährlichen Messern mit feststehenden Klingen größeren Ausmaßes sich frei durch die Stadt bewegen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sitzen oder sich in öffentlichen Gebäuden bewegen und

diese Waffen zugriffsbereit bei sich tragen. Das macht keinen Sinn, allerdings macht es auch keinen Sinn, dass hier, wie Berlin beabsichtigt, ein Verbot ausgesprochen wird. Ein generelles Verbot des zugriffsbereiten Führens in der Öffentlichkeit geht in der Tat zu weit. Denn man sollte hier Entscheidungen mit Augenmaß treffen. Man sollte da Restriktionen einführen, wo sie Sinn machen, wo konkrete Bedrohungslagen erkennbar sind, aufgetreten sind oder entstehen könnten, aber nicht entsprechende Verbote im Gesetz festlegen, die für alle mutmaßlich denkbaren Gegebenheiten Verbote aussprechen. Wir plädieren daher aus Sicht des Bundeskriminalamtes eher für Lösungen wie in Hamburg, dass man sagt, bestimmte Örtlichkeiten werden aus bestimmten Gründen mit Messerführverboten belegt. Und nicht wie in Berlin, in Berlin kommen sie zu der sehr merkwürdigen Situation, dass Personen, die hier unbescholtene Bürger sind, kriminalisiert werden. Der Familienvater, der ins Grüne zum Picknick fährt und ein Brotmesser dabei hat, die Personen, die auf dem Campingplatz beim Grillen sind, das Küchenmesser herausziehen, um das Fleisch aufzuschneiden oder gar das Kind, das ins Ferienlager geht, sich bei den Pfadfindern aufhält und ein Fahrtenmesser dabei hat, würde kriminalisiert, wenn das Messer die zugelassene Klingenlänge von 12 cm überschreitet. Unseres Erachtens ist es nicht entscheidend, wie lang die Klinge eines Messers ist, generell ist entscheidend, ob eine Bedrohung in der Öffentlichkeit entsteht. In den geschilderten Fällen nicht. Ein Verbot wäre unabhängig von der Klingenlänge sinnvoll. Ein Messer mit 8, 10 und weniger Zentimeter ist ebenfalls gefährlich. Sie können auch mit einem Teppichmesser Personen erheblich verletzen. Von daher würden wir empfehlen, der Berliner Initiative nicht zu folgen und allenfalls eine Initiative wie die Hamburger in Erwägung zu ziehen. Danke Schön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Jetzt hat der Sachverständige Prof. Dr. Császár, Professor für Kriminologie und Kriminalistik und amtierender Präsident der Interessengemeinschaft, falls ich das richtig aufgeschrieben habe, „Liberales Waffenrecht Österreich“ das Wort. Bitte sehr.

SV **Prof. Dr. Franz Császár** (Universität Wien): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung, meine Erfahrungen als österreichischer Kriminologe und als kriminalistischer Gerichtssachverständiger in Ihre Diskussion einzubringen. Als Ausländer kann ich Ihnen natürlich keine Detailkenntnisse der deutschen Rechtslage und der deutschen Problematik anbieten. Ich möchte vorweg zwei grundsätzliche Bemerkungen machen: Erstens möchte ich unmissverständlich feststellen, auch im Hinblick auf meine Funktion in einem privaten Verein, der sich für ein liberales Waffenrecht einsetzt, dass niemand einen schrankenlosen Zugang aller Personen zu allen Waffen befürwortet. Schusswaffen sind gefährlich, und es gibt unzuverlässige Menschen. Wir brauchen ein sinnvolles, praktisch anwendbares und von der Bevölkerung akzeptiertes Waffenrecht. Nach meiner Überzeugung ist das in unseren Ländern ausreichend verwirklicht. Zweitens muss man sich über die Grenzen jedes Waffenrechts im Klaren sein. Es erreicht nur

den legalen Waffenbesitz, nicht den illegalen Bestand an Waffen, nicht den gewaltbereiten Straftäter und nicht den entschlossenen Terroristen. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass massive Beschränkungen des zivilen Waffenbesitzes letztlich zu Lasten der Sicherheit der rechtstreuen Bevölkerung gehen. Ich rege an, dass wir oder Sie dies bei der Diskussion von Detailfragen immer im Hintergrund mit beachten würden. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das war vorbildlich kurz für ein Eingangsstatement. Als nächster Sachverständiger hat das Wort Herr Führung. Er ist Referent für den Bereich Waffenrecht aus dem Land Sachsen-Anhalt.

SV **Thorsten Führung** (Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich habe vor, Ihnen das heute plastisch darzustellen, wenn ich mich auf den Bereich der Anscheinswaffen beschränke. Ich möchte Ihnen zeigen, weil ich nicht weiß, ob Ihnen das bewusst ist, wie solche Waffen eigentlich aussehen. Man hört immer, die seien so vergleichbar. Aber richtig gesehen haben viele diese Waffen noch nicht. Keine Angst, wir haben die unmunitioniert mitgebracht. Was wir hier haben, ist zunächst eine scharfe Schusswaffe, so wie sie auch im Polizeidienst in NRW eingesetzt wird. Ich werde die jetzt hier vorn ablegen und Ihnen dann ggf. später Gelegenheit geben, sich diese einmal aus der Nähe anzusehen. Ich halte die scharfe Waffe immer parallel dazu hoch. In meiner linken Hand sehen Sie dazu die Schreckschusswaffe. Wenn man sich die beiden Waffen so anschaut - selbst ich dachte gestern irrtümlich, diese Waffe in meiner Linken wäre die scharfe. Dies hier ist eine CO₂-Gasdruckwaffe. Wenn Sie sich die später anschauen, werden Sie an den Läufen der Waffe oben erkennen, dass die Originalnamen des Originalherstellers drauf sind. Sie finden nur ganz klein und versteckt irgendwo Hinweise dazu, dass es sich hierbei nicht um eine original-scharfe Waffe handelt. Und was der Kollege vom BKA ja auch angesprochen hat, ein weiterer Unterschied liegt im Gewicht der Waffe, die aber nur der Täter in der Hand hat. Das ist eine Soft-Air-Waffe, also das, was man gemeinhin, ich sag es in Anführungszeichen, als „Spielzeug“ betrachtet. Wenn Sie die beiden sehen, die scharfe Waffe und die Spielzeugwaffe, sehen Sie keinen großen Unterschied. Ein bisschen an der Farbe, irgendwo sind Markierungen drauf, da steht auch drauf, dass die Energie des Geschosses beim Schuss 0,08 Joule beträgt. In einer Bedrohungssituation, aus 20 cm oder aus 1 m Entfernung sehen Sie das alles nicht mehr. Ich lasse das hier liegen und gebe Ihnen Gelegenheit, sich diese Dinge nachher anzuschauen. Wie kriegen wir nun diese Anscheinswaffen möglicherweise vom Markt bzw. wie kriegen wir Regelungen hin, so dass man einigermaßen mit der rechtlichen Situation leben kann. Zunächst haben wir uns angeschaut, welche rechtliche Basis wir momentan tatsächlich haben. Wir haben in der Anlage 2 zum Waffengesetz ganz am Ende eine Regelung, die an sich schon etwas über Spielzeug aussagt. Sinngemäß heißt es dort: „Auf Spielzeugwaffen bzw. auf solche Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, ist das Waffengesetz nicht anwendbar.“

Es sei denn, es handelt sich um getreue Nachahmungen.“ Da könnte man sagen: Prima, wir haben erreicht, was wir wollen. Es steht doch schon alles drin. Wenn es nicht im Jahr 2004 einen Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes gegeben hätte, der verkürzt aussagt: „Eine getreue Nachahmung liegt eigentlich nur dann vor, wenn sowohl das äußere als auch das innere Erscheinungsbild dem Original getreu nachgeahmt ist“. Das heißt, es müssten irgendwelche Baugruppen in der Anscheinswaffe dem Original entsprechen, was zugegebenermaßen der Bedrohte überhaupt nicht erkennen kann. Wenn man nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift fragt, dann muss man sagen, dass die Zielrichtung ganz eindeutig die war, dass man genau diese Bedrohungssituationen, über die wir hier sprechen, verhindern wollte. Entsprechend gibt es auch Kritik in Literatur und Rechtsprechung - eigentlich durchgängig. Das zusätzliche Kriterium der inneren Beschaffenheit macht keinen Sinn. Es gäbe möglicherweise, das müsste noch mal durchdacht werden, die Variante, dass man sagt, in dieser bestehenden Regelung, Anl. 2 des Waffengesetzes, könnte ja die Formulierung „getreue Nachahmung“ ersetzt werden durch den Begriff „äußeres Erscheinungsbild“. Dann hätten wir ein für alle mal eine Regelung, die die innere Beschaffenheit einer Spielzeugwaffe als Kriterium beseitigt. Das als ein Punkt.

Ich möchte noch kurz auf die Zielrichtung, das Führen von Anscheinswaffen zu verbieten, eingehen. Das Problem, das wir haben, ist, dass Führen als waffenrechtlicher Begriff bedeutet, dass ich außerhalb meines eigenen befriedeten Besitztums diesen Gegenstand nicht transportieren, nicht bewegen darf. Zu Hause dürfte ich ihn haben. Das wäre kein Führen, das wäre ein Besitzen. Das heißt, wenn Sie das Führen verbieten, dass diese Waffen trotzdem noch als Spielzeug irgendwo im Umlauf sind. Es hindert niemanden daran, diese Waffen zu Hause zu haben. Und da bekanntlich die Gelegenheit Diebe macht, könnte die Situation entstehen, dass Kinder, Jugendliche o. ä. außerhalb des befriedeten Besitztums mit den Waffen umgehen und das bedeutet schon wieder ein Führen. Hier sollte also letztendlich nicht nur das Führen angesprochen werden, man sollte darüber nachdenken, den Erwerb entsprechend einzuschränken. Das heißt etwa, zumindest die waffenrechtlichen Regelungen zur Anwendung zu bringen, die für die Schreckschusswaffen gelten. Und wenn ich diese beiden noch mal hochhalten darf, so gibt es optisch keinen Unterschied, zumindest nicht auf einige Entfernung. Die Anwendung dieser Regelungen hätte zudem den entscheidenden Vorteil, dass Sie zunächst Anscheinswaffen, diese Spielzeuge, erwerben dürfen, aber erst ab dem 18. Lebensjahr, ein Überlassen von Berechtigten, z. B. Eltern an die Kinder und Jugendlichen auch erst mit Eintritt in das Erwachsenenalter erfolgen darf und dass Sie zum Führen von Anscheinswaffen eine Erlaubnis in Form der Regelung, wie wir sie momentan für die SRS-Waffen, also Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in Form des kleinen Waffenscheins benötigen. Ein weiteres Problem, das in dem Gesetzentwurf enthalten ist, ist, dass das Ganze sanktionslos passieren soll. Im Gesetzentwurf wird dabei auf die Polizeigesetze verwiesen bzw. auf die Gesetze der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Länder. Man könne ja solche Gegenstände sicherstellen und dann

seien sie auch weg. Ich denke, diese Ansicht ist falsch. Sie haben eigentlich in allen polizeigesetzlichen Regelungen der Bundesländer nur solche Bestimmungen enthalten, dass Sie z. B. die Betroffenen anhören müssen, bevor Sie sichergestellte Gegenstände tatsächlich verwerten, vernichten wollen. Das heißt, dass Sie solche Gegenstände dann wieder herausgeben müssen, wenn andere Berechtigte existieren. Stellen Sie sich die Situation einer Familie vor, bei der eine solche Spielzeugwaffe in den Händen eines Jugendlichen sichergestellt wurde und die Eltern mit dem Kassenzettel zur Polizei kommen „...das ist ja eigentlich meine“. Schon muss die Waffe nämlich wieder herausgegeben werden. Das heißt, beim ersten Mal gibt es eigentlich keine Sanktionsmöglichkeit, wenn man diesem Gesetzentwurf an der Stelle so folgen würde. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank für die Ausführung. Als nächster Sachverständiger hat das Wort Prof. Dr. Heubrock. Er lehrt Rechtspsychologie an der Universität Bremen.

SV Prof. Dr. Dietmar Heubrock (Universität Bremen): Meine Damen und Herren, ich versuche es auch mit der vorbildlichen Kürze des Professor Császár zu schaffen und möchte nur einige wichtige Punkte hervorheben, die auch einen Bezug zur Novelle von 2003 haben. Wenn man das einmal rückwirkend betrachtet, kann man feststellen, dass die Novelle des Waffenrechts von 2003 doch unter einer sehr emotionalen Atmosphäre in Teilen zustande gekommen ist und dann im Nachhinein erst in der Ausführung der neu eingeführten Bestimmungen deutlich geworden ist, welche Probleme sich in der Praxis zeigen. Das hat sich für uns als Kollegen, die auch mit Begutachtungen nach § 6 zu tun hatten, gezeigt, indem z. B. die unbestimmten Rechtsbegriffe „Geistige Reife“ und „Persönliche Eignung“ gar nicht näher operationalisiert worden sind und es nachher in aufwendiger Forschung soweit dingfest gemacht werden musste, dass Gutachter überhaupt die waffenrechtliche Eignung feststellen konnten. Darum ist es mir besonders wichtig, dass diese Emotionalisierung aus der jetzt wieder erforderlich werdenden Novelle herausgehalten wird und wir versuchen, uns so weit wie möglich an Daten und Fakten zu orientieren. Damit sind wir beim ersten Problem. Es liegen noch nicht einmal vernünftige, belastbare Daten vor, wie viele Waffen welchen Typs überhaupt in Umlauf sind. Wir können das ein wenig aus Schätzungen erschließen, aber ich habe selbst einige Umfragen bei Waffenbehörden gemacht, die selbst in ihrem Bereich nur vage Zirka-Angaben machen können. Gerade wenn man die Folgen von Waffenbesitz und die Folgen einer Novelle wissenschaftlich evaluieren wollte, kommt man nicht darum herum, belastbare Daten und Zahlen zu haben. Auch aus diesem Grund werden wir dafür eintreten, so wie ich es in meiner Stellungnahme auch deutlich machte, dass ein zentrales Waffenregister nur Vorteile hat, abgesehen von der kriminalpräventiven Seite, die ich ausführlich beschrieben habe. Der zweite Punkt, der mir wichtig ist, ist folgender: Wenn man sich anschaut, von welcher Gruppe Menschen, die mit Waffen zu tun haben oder die Waffen in die Hand

nehmen, eine Gefahr ausgeht, dann kann man festhalten, und das haben wir auch wissenschaftlich in den letzten Jahren untersucht, dass von den legalen Waffenbesitzern, also Jägern, Sportschützen usw. im Bereich der Kriminalität keine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht. Das sind vielmehr besondere Problemgruppen, die sich eben Gas-, Schreckschuss-, Signal- oder auch Anscheinswaffen bedienen, um Raubüberfälle u. ä. zu machen. Das wird durch die Forschung, die wir gemacht haben, auch zur Persönlichkeitsstruktur von verschiedenen Legal-Waffenbesitzern, delinquenten Personen usw., gestützt. An dem Punkt sollte die Aufmerksamkeit geringer sein. Man sollte schon versuchen, das Problem der illegalen Waffen und derer, die sich nicht in legalem Besitz befinden aber zu Delikten herangezogen werden, stärker in den Fokus zu nehmen. Und somit kommen wir zum Problem der Anscheinswaffen. Ich würde die Diskussion ungern auch entlang der technischen Möglichkeiten von Anscheinswaffen führen. Sondern ich sehe als Kriminalpsychologe auch aus viktimologischer Sicht. Es wurde gerade schon einmal angedeutet: da ist es im Grunde dem Opfer eines Raubüberfalls völlig egal, mit welcher Sorte es bedroht wurde. Dadurch, dass ich häufig Ermittlungsunterstützung für Polizeibehörden leiste und mit sehr vielen Opfern von Raubdelikten gesprochen habe, habe ich erfahren, wie lange eine Traumatisierung wirkt, wenn sie durch täuschend echte Nachbildungen von Waffen durchgeführt wurde. Also von daher sind wir aus wissenschaftlicher Sicht dafür, Anscheinswaffen tatsächlich zu verbieten. Bei den Messern haben wir eine etwas differenziertere Sicht. Wir sind nicht dafür, dass Messer generell ab einer bestimmten Klingenlänge oder -art verboten werden soll. Sondern wir sehen, dass von bestimmten Personen, wie Jugendlichen und Heranwachsenden, an bestimmten Orten, in bestimmten Brennpunkten, eine Gefahr ausgeht. Deshalb sind wir aus kriminalpräventiver Sicht für das Hamburger Modell, das versucht, die „Hot-Spots“ im Auge zu behalten und die polizeiliche Überwachung auf die gefährlichen kriminalitätsbelasteten Orte zu konzentrieren.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Prof. Dr. Heubrock. Der nächste Sachverständige, der das Wort hat, ist der Vizepräsident des Deutschen Schützenbundes e.V., Herr Kohlheim.

SV **Jürgen H. Kohlheim** (Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zunächst für die Einladung bedanken, dass ich hier eine Stellungnahme abgeben darf. Der Gesetzentwurf bezweckt ja die Umsetzung internationaler Regelungen und die Beseitigung von Unklarheiten im gegenwärtigen Gesetz. Dies gelingt dem Gesetzentwurf teilweise, aber eben auch teilweise nicht. Insgesamt ist jedoch zu sagen, dass das Waffengesetz mit den Änderungen, die der Gesetzentwurf beabsichtigt, jedenfalls in den EU-Ländern bereits zu den strengsten waffenrechtlichen Regelungen gehört und den Anforderungen an die innere Sicherheit genügt. Ein noch schärferes Waffengesetz wie es in dem Antrag 16/6961 gefordert wird, ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Außerdem kann der Zweck, den illegalen Waffenbesitz einzuschränken, mit diesem Antrag nicht erreicht werden. Ich beschränke mich kurz auf zwei Punkte. Zum einen die Frage der Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls und der EU-Richtlinie und zum anderen zum Punkt „Verschiedenes“ hinsichtlich der bereits angesprochenen Altersgrenze. Ziel der EU-Richtlinie wie des VN-Schusswaffenprotokolls ist zunächst einmal die eindeutige Identifizierung und Rückverfolgung von Schusswaffen. Hierzu habe ich nun der Homepage des Deutschen Bundestages entnommen, über den Bericht dieser Anhörung, dass der Gesetzentwurf vorsieht, illegale Kleinwaffen mit einer Markierung zu versehen und nachverfolgen zu lassen. Meine Damen und Herren, wenn das das Ziel des Gesetzentwurfes wäre, dann hätten wir das Ziel erreicht, nämlich die Beseitigung illegaler Kleinwaffen. Auch das hier abgebildete Messer ist ein sogenanntes Butterfly-Messer, das bereits seit 1. April 2003 verboten ist. Soweit zur Präzision der Aussagen des Deutschen Bundestages. Der Gesetzentwurf sieht vor, hier durch Einfügen eines kleinen Wortes, nämlich „erlaubnisfrei“, eine verstärkte Buchführungspflicht auf der einen Seite zu schaffen und eine Kennzeichnungspflicht für alle wesentlichen Teile auf der anderen Seite. Diese Regelungen gehen weit über das hinaus, was das VN-Schusswaffenprotokoll und auch die EU-Richtlinie vorschreiben, die lediglich die Markierung eines wesentlichen Teiles vorsehen, was im übrigen in der Bundesrepublik seit jeher der Fall und insofern nichts neues ist. Darüber hinaus führt die Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls eine neue Genehmigungspflicht für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen ein. Auch dessen bedarf die Bundesrepublik nicht, denn es gibt bereits entsprechend der Regelung des Artikels 10 des VN-Schusswaffenprotokolls Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung, die bereits ein umfassendes und praktikables System für Kontrollen vorschreiben. Alle drei Regelungen, und Sie werden mich fragen, warum ich das als Vertreter des Deutschen Schützenbundes sage, führen zu einer erheblichen Kostenbelastung, die die mittelständischen Betriebe in der Regel nicht auffangen können. Und diese Kosten werden dann an die Endverbraucher weitergegeben. Das sind unsere Sportschützen und auch die Jäger. Das führt dann natürlich zu einer erheblichen finanziellen Belastung für den Schießsport. Nicht umgesetzt wird allerdings die Richtlinie der EU über die Spielzeugwaffen. Es bedarf hier im Hinblick auf die vielfach aufgetretenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren dringend einer Klarstellung, welche Grenze denn nun gelten soll: 0,5 der EU-Richtlinie oder 0,08 des Waffengesetzes. Hier muss also im Interesse der Rechtssicherheit eine Klarstellung geschaffen werden.

Mit meinem zweiten Punkt möchte ich unter „Verschiedenes“ eine fehlende Regelung im Entwurf aufgreifen, nämlich die Altersgrenze für das Schießen auf Schießstätten. Das geltende Waffengesetz sieht ja eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren für das Schießen mit Druckluftwaffen vor. Eine Herabsetzung dieser Altersgrenze ist aber aus sportpolitischer Sicht dringend erforderlich. Ich möchte deutlich zur Klarstellung betonen: Es geht nicht darum, Kindern und Jugendlichen Waffen in die Hand zu geben. Der Erwerb von Waffen ist auf ein Alter von 21 Jahren beschränkt. Dabei soll

es durchaus auch bleiben. Es geht allein um das Schießen. Die Neuregelung dieser Altersgrenze ist insofern von wesentlicher Bedeutung als das Internationale Olympische Komitee gerade im letzten Sommer beschlossen hat, im Jahr 2010 erstmals eine Jugendolympiade für 14- bis 18-Jährige einzuführen. Als schießsportliche Disziplinen sind dabei das Schießen mit der Luftpistole und mit dem Luftgewehr dabei. Bei der derzeitigen Möglichkeit eines Trainingsbeginns mit 12 Jahren ist verständlich, dass eine ausreichende Vorbereitungszeit für eine Teilnahme an Olympischen Spielen nicht ausreicht. Diejenigen, die im Sportausschuss sitzen, ich sehe einige Herren hier, wissen das auch, dass es einfach zu kurz ist. Wenn wir also bei diesen Olympischen Spielen mitmachen wollen, dann ist es dringend erforderlich, hier frühzeitiger anzufangen. Bereits der frühere Entwurf zum Waffengesetz hatte eine Absenkung der Altersgrenze auf 10 Jahre vorgesehen. Dies ist dann aber den tragischen Ereignissen von Erfurt zum Opfer gefallen, obwohl dies mit der Altersgrenze eigentlich nichts zu tun hatte. Auch der ursprüngliche Entwurf des Bundesministeriums des Innern vom 9. 8. 2007 hatte eine Absenkung der Altersgrenze vorgesehen. Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass das Schießen auf der Schießstätte bei Kindern und Jugendlichen nicht nur der üblichen Aufsicht sondern einer besonders qualifizierten Aufsicht unterliegt. Es muss eine besonders ausgebildete, für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person das Schießen beaufsichtigen. Hierfür erteilen u. a. der Deutsche Schützenbund sowie andere Fachverbände entsprechende Lizenzen. Diese müssen nach einer anspruchsvollen Ausbildung, gerade auch im pädagogisch-psychischen Bereich, erworben werden. Wir halten es einfach nicht für vertretbar, dass auf einem Kirmesfest jeder ohne diese qualifizierten Anforderungen, die an das Schießen gestellt werden, schießen kann. Andererseits werden der Schießsport und die Ausübung des Schießsports sowie die Gewinnung von Nachwuchs für einen anerkannten Verband, und das ist der Deutsche Schützenbund so wie die anderen großen Verbände, deutlich erschwert. Dies gilt vor allen Dingen auch deswegen, weil es bei diesen Altersgrenzen letztendlich um Disziplinen geht, die olympisch sind. Ich denke mir, da ist es auch Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland zu versuchen, sportlich mitzuhalten. Und das fällt uns schwer, wenn wir über die Nachbargrenzen schauen. Es gibt in der Europäischen Union kein einziges Land, das eine entsprechende Altersgrenze für das Schießen kennt. Auch in Österreich gibt es das nicht, wie mir Prof. Császár sicherlich bestätigen wird. In Frankreich arbeitet man seit vielen Jahren mit dem Programm *Minimes*, wo Kindern ab 8 die Möglichkeit des Schießens mit Luftdruckwaffen eingeräumt wird. Dies zeigt sich bereits in den internationalen Wettkämpfen, wo die Franzosen inzwischen auch deutlich besser abschneiden und sportliche Erfolge erringen. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung, darauf möchte ich nur kurz hinweisen, weil dies immer wieder in die Diskussion gestellt wird, reicht nicht aus. Sie schließt es aus, dass ein Jugendlicher zur Schießstätte kommt und einfach mal das Schießen ausprobieren möchte. Erforderlich ist neben der schießsportlichen Eignung, die dokumentiert werden muss, ein ärztliches Zeugnis. Beides kostet Geld, beides führt dazu, dass die Eltern vielfach

darauf verzichten, dann ihre Kinder in einen Schießsportverein zu schicken. Darüber hinaus haben wir die Erfahrung gemacht, dass es bundesweit sehr unterschiedliche Voraussetzungen gibt, um solche Ausnahmegenehmigungen zu erlangen. Vielfach fahren Behörden eine Verzögerungstaktik, die sich spätestens mit dem 12. Lebensjahr erledigt hat. Abschließend möchte ich noch einmal zur Klarstellung betonen: Es geht nicht darum, Kindern und Jugendlichen Waffen in die Hand zu geben. Es geht allein darum, unter einer doppelt qualifizierten Aufsicht das Schießen auf einer Schießstätte in einem anerkannten Verband zu ermöglichen. Dies ist für Olympia besonders wichtig. Danke schön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Kohlheim. Nächster vortragender Sachverständiger ist Herr Marhofer, Leiter des Referates Waffenrecht beim Senator für Inneres im Land Berlin. Bitte sehr.

SV **Peter Marhofer** (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Meine Stellungnahme konzentriert und beschränkt sich auf die Berliner Initiative „Verbot des zugriffsbereiten Führens gefährlicher Messer“, als Bundesratsinitiative vom 9. Oktober 2007 zunächst bekannt geworden. Diese Bundesratsinitiative bezweckte zum einen bestimmte, besonders gefährliche Messer, die in letzter Zeit bei Straftaten typischerweise Verwendung fanden und bislang rechtlich nicht oder nicht eindeutig dem Waffengesetz unterfallen, zunächst mal klar als Waffen einzustufen. Wir hatten in unserer ursprünglichen Vorlage zu diesem Zweck versucht, die aus dem militärischen Bereich stammenden feststehenden Messer, die inzwischen zunehmend als Tauch-, Survival- oder auch als Anglerbedarf im Zivilbereich vertrieben werden, anhand ihrer jeweiligen Klingengform zu differenzieren und als Waffen einzustufen. Das ist ein sehr kompliziertes Verfahren, von dem wir selber auch Abstand genommen haben zugunsten der Rechtsklarheit, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Einstufung als Waffen dem Ziel dienen soll, einen Verstoß gegen Verbote auch unter Strafe zu stellen. Wir schlagen jetzt, nach dem wir diese Initiative überarbeitet haben, abweichend vor, bei feststehenden Messern auf das Kriterium der Klingengform zu verzichten und stattdessen stark vereinfacht und für jeden verständlich alle feststehenden Messer und Klingen ab 12 cm Länge zu erfassen. Das sind, was feststehende Messer betrifft, damit man sich das auch mal plastisch vorstellen kann, ganz klar und eindeutig normale Besteckmesser oder Messer, etwa zum Schälen von Obst, die unter 12 cm lange Klingen haben und deshalb nicht unter diese Regelung fallen. Aufgrund der zahlreichen Kritik, die wir schon vorab erhielten, der Hinweis schon mal hier an dieser Stelle. Es gibt natürlich trotzdem eine Ausdehnung von waffenrechtlichen Tatbeständen durch diese Überlegung auch in den Alltagsbereich hinein, der ganz gezielt durch angemessene Ausnahmen, Ausnahmeregelungen aufgefangen werden muss. Ich komme darauf noch näher zu sprechen. Ich weise darauf hin, dass darüber hinaus, nach dem Vorbild anderer EU-Länder, feststellbare Klappmesser, deren Klinge länger als 8,5 cm ist oder aber die einhändig feststellbar

sind, sog. Einhandmesser, unbedingt als Waffen eingestuft werden sollen. Herr Tölle, der neben mir sitzt als Sachverständiger hier für den Polizeipräsidenten in Berlin, wird in seiner Stellungnahme dokumentieren können, um welche Arten von Messern es sich handelt. Er hat sie mitgebracht. Das zweite Element der Berliner Initiative besteht in der Einführung eines strafbewehrten Verbots, Hieb- und Stoßwaffen, Springmesser, die bislang nicht verboten sind, und die anderen von mir eben genannten gefährlichen Messer zugriffsbereit in der Öffentlichkeit zu tragen. Ich betone hier an dieser Stelle schon „zugriffsbereit“, das ist ein entscheidendes Merkmal. Im Hinblick darauf weist das deutsche Waffenrecht im Vergleich zu fast allen anderen europäischen Ländern eine Regelungslücke auf, die insbesondere von Jugendlichen, die zu Gewaltanwendung neigen, dazu genutzt wird, gefährliche Messer, die erlaubt sind, als Statussymbol und latentes Drohmittel offen bei sich zu führen. Wir haben in Berlin, und das muss man einfach bei der Berliner Initiative und deren Entstehungsgeschichte berücksichtigen, vom Jahr 2005 zum Jahr 2006 einen signifikanten Anstieg der mit Messern begangenen Jugendgewaltdelikte zu verzeichnen. Das Problem, das es mit unserer Initiative zu lösen gilt, besteht darin, dass die Polizei gegen offen mit einem Messer bewaffnete Jugendliche im Vorfeld einer Gewalttat keinerlei Handhabe hat, sofern es sich nicht um Messer handelt, die ohnehin verboten sind. Also all die Messer, die bis jetzt erlaubt sind, von denen ich eben sprach, bringen die Polizei in die schwierige Lage, dass, wenn sie eine Gruppe von Jugendlichen, die etwa solche Messer trägt, auf der Straße trifft, nicht mit einem Verbot konfrontieren kann, das da in etwa besteht. Das heißt, die Eingriffsmöglichkeit für die Polizei nach polizeirechtlichen Maßstäben besteht erst, wenn unmittelbar zu einer Straftat angesetzt wird. Erst dann ist aus präventiven Gründen polizeirechtlich der Zugriff möglich, vorher nicht. Aus Sicht des Landes Berlin ist das Ganze nicht zuletzt unter dem pädagogischen Aspekt der Auseinandersetzung mit Jugendlichen hinsichtlich der Gefährlichkeit dieser Messer mehr als problematisch. Nicht erfasst sind insbesondere, und gerade das sind Messer, die besonders häufig verwendet werden, die feststellbaren Klappmesser mit einer längeren oder einer einhändig feststellbaren Klinge. Diese eignen sich in ähnlicher Weise wie die verbotenen und die sonstigen Stichwaffen zum überraschenden Einsatz oder auch zu einem kraftvollen Stich und sind eben bei den genannten Jugendlichen als Waffe sehr beliebt. Ab dem Alter von 18 Jahren können nach der derzeitigen Gesetzeslage sogar eindeutig zum Töten bestimmte Messer frei und zugriffsbereit herumgetragen werden, sofern man sich damit nicht auf eine öffentliche Veranstaltung begibt. Sie müssen sich also die merkwürdige Situation vorstellen, dass derjenige, der etwa ein Fußballspiel aufsuchen will und sich von zu Hause auf den Weg macht, den gesamten Weg ein gefährliches Messer bei sich tragen darf. Und wenn er dann am Stadion ankommt, muss er es wegschmeißen oder irgendwo lassen. Diese Handlung, für die es in aller Regel überhaupt keinen zwingenden Bedarf gibt, kein zwingendes legales Bedürfnis, birgt aus unserer Sicht ein derart hohes Gefährdungspotenzial für die Öffentlichkeit, dass ein Verbot jetzt überfällig ist. Für die Bereiche, in denen ein berechtigtes Interesse am offenen Führen derartiger Messer besteht, sieht unsere Vorlage

generalisierte Ausnahmetatbestände vor. Für die übrigen speziellen Fälle, die es für Ausnahmen immer geben kann, besteht natürlich die Möglichkeit, eine behördliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Zu dem Hamburger Modell, das eben als Alternative angesprochen wurde, das wurde hier bei der Berliner Initiative natürlich berücksichtigt und auch bedacht. Wir sind der Meinung, es reicht sicherheitspolitisch betrachtet nicht aus, das Führen von Waffen auf bestimmten Straßen und Plätzen per Rechtsverordnung zu verbieten. Eine solche Regelung wie in Hamburg ist zwar grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus, weil sich letztendlich die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass bestimmte Personen gefährliche Messer bei sich tragen, nicht auf bestimmte Straßen oder Plätze allein beschränkt, die dann obendrein auch noch einschlägig kriminell vorbelastet sein müssen. Wir haben in Berlin, im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung, die Erfahrung gemacht, dass sich Kriminalitätsschwerpunkte typischerweise verlagern. Ich erinnere an die Betäubungsmittelkriminalität etwa, die wir in Kreuzberg zu beobachten hatten. Da ist ganz klar gewesen, dass, wenn die Polizei sich auf bestimmte Kriminalitätsschwerpunkte konzentriert, von den Betroffenen natürlich Konsequenzen gezogen werden. Das heißt, die Polizei würde immer jeweils nachrücken, je nachdem wohin sich der Schwerpunkt verschiebt. Das ist nicht praktikabel. Auch die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ist unzureichend und letztlich würde die Einrichtung von partiellen Waffensperrbezirken auch zur Stigmatisierung einzelner Gebiete führen, so dass wir meinen, dass das Problem der zunehmenden Kriminalität mit Stichwaffen einer grundsätzlichen Lösung bedarf.

Letzter Punkt: Um das Verbot des zugriffsbereiten Führens andererseits nicht zu weit auszudehnen, sollte dessen Geltungsbereich nach unserer Auffassung abweichend von unserer ursprünglichen Vorlage auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und auch öffentlich zugängliche Gebäude begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die freie Natur, also Wälder, Felder und Wiesen, nicht erfasst werden, so dass Wanderer, Pfadfinder und Camper ihre Gebrauchsmesser nach wie vor ungehindert zu ihren Zwecken nutzen können. Für Jäger und Angler und in Bezug auf das Führen im Zusammenhang mit der Berufsausübung sollte nach unserer jetzigen Vorstellung eine ausdrückliche Ausnahme von dem Verbot vorgesehen werden. Danke Schön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ein weiterer Sachverständiger aus Berlin ist Herr Tölle, Justiziar für Polizeivollzugsangelegenheiten beim Polizeipräsidium Berlin, Stab VI. Herr Tölle, Sie haben das Wort.

SV **Oliver Tölle** (Polizeipräsidium, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, aus unserer, aus Berliner Sicht, besteht ein dringender Handlungsbedarf, das Führen von gefährlichen Messern in der Öffentlichkeit weitgehend zu untersagen. Durch Individualrecherchen können wir zeigen, dass es im Jahr 2007 insgesamt 1.566 Straftaten gegeben hat, bei denen Messer eine Rolle spielten. Das

bedeutet eine Steigerung auf bereits sehr hohem Niveau im Vergleich zum Jahr 2006, wo wir 1.135 solcher Taten zu verzeichnen hatten. Vergleichen wir allein die Meldung in der Berliner Tagespresse im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli letzten Jahres, finden wir 40 Berichte über Messerstechereien, die man für erwähnenswert in der Presse hielt. Dass diese Taten mehrfach nicht tödlich ausgehen oder zu schwersten Verletzungen führen, ist allein dem Zufall und einer vortrefflichen und sehr schnellen Notfallvorsorge geschuldet. Nicht etwa einer Harmlosigkeit oder Ungefährlichkeit dieser Mittel. Ich habe Ihnen Verletzungsfotos mitgebracht, die das zeigen können, wenn Sie Bedarf haben. Ich kann Ihnen auch einmal das Messer zeigen, das der Attentäter vom Hauptbahnhof hier benutzte. Es ist entgegen manchen Berichterstattungen kein Schweizer Taschenmesser sondern genau so ein taktisches Einsatzmesser, über das wir hier reden. Das aktuell verfügbare gesetzliche Instrumentarium, das wir derzeit haben, reicht bei weitem nicht aus, um diesem Phänomen zu begegnen. Verboten ist momentan ausschließlich der Umgang mit vertarnten oder verkleideten Messern, mit Faust- und Butterflymessern sowie bestimmten Spring- und Fallmessern. Ist darüber hinaus ein Messer nicht als Waffe einzustufen, das heißt ein bestimmungsgemäß zur Verletzung von Menschen hergestellter Gegenstand, darf ihn nahezu jeder bei jeder Gelegenheit, gleich welchen Alters, bei sich führen. Ich habe Ihnen Exponate mitgebracht, die teilweise dem Kampfmesserbereich zuzuordnen sind, in denen es teilweise zweifelhaft ist, in denen andererseits aber wenig Zweifel bestehen, dass wir keine Chance hätten, derartige Messer als Kampfmesser einzuordnen. Gleichwohl verfügen sie über Klingen, Griffbeschaffenheiten und insgesamt eine Ausrichtung, die sie nicht als Apfelschälmesser oder Wurstschnidegeräte darstellen lässt sondern in der Tat als direkte oder kleinere Abkömmlinge der Kampfmesser. Darauf komme ich später noch einmal zurück. Das große Manko der heutigen Rechtslage liegt darin, dass wir als Polizei, die ja einzig in der Lage wäre, auf der Straße bereits diesen Dingen zu begegnen, momentan keine Handlungsmöglichkeit haben, wenn jemand solche Messer bei sich führt, das eben nicht in diese verbotenen oder eingeschränkten Kategorien fällt. Wir können natürlich nicht jeden einzelnen Jugendlichen, jeden Menschen, bei dem wir es finden, unter den Generalverdacht stellen, dass er eine bestimmte Straftat begehen wird. Wenn wir hier erfolgreich sein wollen, müssen wir früher ansetzen und sehen, dass schon das öffentliche Führen, das zugriffsbereite Führen, wie es die Initiative vorschlägt, unter Strafe gestellt ist oder zumindest in irgendeiner Weise so sanktioniert ist, dass wir einer solchen Person dieses Messer wegnehmen können. Können wir das nicht, werden wir in der Tat immer hinterher laufen und werden auch in Zukunft entsprechend schwere Verletzungen zu beklagen haben. Die Anzahl ist steigend. Das einzuführende Verbot nach der Berliner Initiative ist meiner Ansicht nach geeignet. Geeignet ist es aus folgenden Gründen: Anders als bei spontanen Messerverletzungen, es wird immer gern gesagt, da nimmt man ein Küchenmesser, Schraubendreher o. ä., erfüllen diese hier mitgeführten Messer, die taktischen Einsatzmesser, einen ganz bestimmten Wert. Sie sind in der Szene ein Statussymbol, das hat Herr Marhofer bereits

angeführt. Und sie werden häufig mitgeführt aus einem gewissen Unterlegenheitsgefühl heraus; was man sonst körperlich nicht drauf hat, versucht man durch das Mitführen eines Messers zu kompensieren. Dieser Mix aus Statussymbol und Kompensation führt zwangsläufig dazu, dass der Einsatz der Messer später nahezu unkontrolliert erfolgt. Ein weiterer Punkt liegt im verschiedenen Lagebild. Während wir bei Tötungsdelikten in der Tat das Küchenmesser als schnell greifbar zur Verfügung haben und feststellen können, dass es das ist, was spontan ergriffen wird, haben wir bei Delikten der Straßenkriminalität, die in diesem starken Aufwind begriffen sind, ein genau umgekehrtes Bild. Da spielen die Küchenmesser überhaupt keine Rolle. Da haben die taktischen Einsatzmesser oder auch immer noch Butterflymesser bei weitem das Hauptwort zu reden. Deswegen muss gegen diese Entwicklung eingeschritten werden. Diese Messer stammen in ihrer konstruktionsbedingten Weise eindeutig aus dem Kampfmesserbereich. So sind sie von vornherein bestens geeignet, anders als jedes Haushaltsmesser, Stossverletzungen herbeizuführen. An der Beschaffenheit, ich gebe die Sachen gern herum und erläutere sie nachher gern, kann ich Ihnen belegen, dass diese Messer primär auf Stossversetzen ausgerichtet sind. Das sind die häufigsten Messerverletzungen, die wir in Berlin zu beklagen haben. Eine weitere Kompensation liegt darin, dass wir feststellen müssen, dass diese Messer dem Opfer nahezu keine Gegenwehr lassen. Sie sind schnell und verdeckt zu ziehen, beliebig handhabbar, so dass das Opfer überhaupt keine Chance hat, sich auf solch eine Attacke einzustellen. Ich hoffe, dass es der Technik gelingt, nachher einmal die Originalaufnahme einer Messerattacke zu zeigen, die in Braunschweig von einer Türsicherungskamera aufgenommen wurde und die im Ergebnis leider zum Tod von zwei Türstehern geführt hat. Sie werden unschwer erkennen können, dass diese beiden kampfftrainierten Männer keine Chance hatten. Es gibt Untersuchungen, dass Sie einen Messerkämpfer nicht abwehren können, wenn er 8 Meter von Ihnen entfernt steht. Das ist nachgewiesen. Deswegen gibt es eigentlich aus polizeilicher Sicht überhaupt keine ernstesten Zweifel an der Geeignetheit eines solchen Mittels. Andere geeignete Möglichkeiten erschließen sich momentan nicht. Die Kriminalitätsentwicklung zeigt, dass wir dieser Entwicklung entgegentreten müssen. Das bisherige Instrumentarium reicht in keiner Weise aus. Andere Lösungen, z. B. die Hamburger Initiative, örtliche Initiativen einzuführen, örtliche Bereichsverbote einzuführen, greifen nicht, weil die Berliner Kriminalgeografie das nicht zulässt. Das erstreckt sich über nahezu den gesamten öffentlichen Bereich. Das Phänomen, das da dahinter steht, ist natürlich ein gesellschaftliches. Aber wir müssen sehen, dass wir hier auch an den Symptomen tätig werden können. Es gibt, wenn Sie sich die Exponate nachher anschauen, keinen vernünftigen Grund, ein derartiges Messer im normalen zivilen Leben bei sich zu führen. Deswegen bin ich der Auffassung, dass diese Initiative, vielleicht nicht in allen Punkten, auf jeden Fall jedoch in ihrer Gesamtrichtung, diese Sachen aus dem Verkehr zu ziehen, der notwendige und wichtige Schritt in die richtige Richtung ist. Als kleines Beispiel mag der kleine Waffenschein gelten, dem man anfangs auch wenig Erfolg beschieden hat. Unsere

Kriminalitätserfahrung zeigt, dass wir kaum noch Delikte mit Schreckschuss- oder Gaswaffen im Straßenland haben. Das hat durchaus gegriffen. Das bedeutet, Reglementierungen sind möglich. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Tölle. Ich weiß nicht, ob es erforderlich ist, das Dokument wirklich zu sehen. Ich frage die Kolleginnen und Kollegen, ob es erwünscht ist, oder ob wir hinreichend viel Vorstellungskraft haben.

SV **Oliver Tölle**: Ich möchte dazu sagen, dass man wirklich sieht, wie schnell es geht. Das ist in keiner Weise blutrünstig oder so. Es ist nur kurz. Ich kann es empfehlen, weil man vielleicht doch falsche Vorstellungen von diesen Sachen hat.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann würde ich die Technik bitten, den Film hier abzufahren, wenn das geht.

SV **Oliver Tölle**: Der Film geht eine Minute. Wir sehen jetzt hier im Hintergrund den späteren Täter. Der, der mit dem ersten Türsteher spricht, kommt nicht rein. Der ist betrunken. So, das war es. Wir können ausmachen. Danke. Beide Türsteher haben diese Nacht nicht überlebt.

Vors. **Sebastian Edathy**: So, dann sind wir am Ende des Vortrages der Sachverständigen und kommen jetzt zur Befragung. Die erste Runde soll sich mit Aspekten des VN-Schusswaffenprotokolls und der EU-Waffenrichtlinie beschäftigen. Für die Union hat zunächst der Berichterstatter, Reinhard Grindel, das Wort.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich würde vorschlagen, dass wir das wirklich kurz halten, weil, wenn ich das mal etwas lax sagen darf, die Musik in den anderen Punkten spielt. Wir sind ja entschieden, die Dinge, die rein praktisch noch nicht umsetzbar sind, wo also in Drittstaaten noch keine Genehmigungsbehörden existieren, beim Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen. Ich habe, weil Herr Kohlheim die Frage der Kennzeichnungspflicht angeht, dann nur eine Frage an Herrn Bartsch. Warum legt das BKA, wenn Sie es präzise ausdrücken, so einen Wert darauf, alle wesentlichen Bestandteile der Waffe zu kennzeichnen und nicht nur den Lauf oder den Griff.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann direkt zur Beantwortung, Herr Bartsch, bitte.

SV **Erich Bartsch**: Danke für die Frage. Ich bin sehr dankbar dafür, dass Sie die Frage hier in diesem Rahmen stellen. Es ist richtig, bisher wurden in Deutschland komplette Schusswaffen gekennzeichnet und entsprechend registriert, um den legalen Umgang mit diesen Waffen sicherzustellen und sie nachverfolgen zu können. Es geht darum sicherzustellen, dass eine Waffe, die gefertigt wird und in den Handel geht und irgendwann in den privaten Besitz, bis zum letzten registrierten Besitzer

nachverfolgbar ist. Das gilt für die komplette Schusswaffe. Wir haben eine Regelung im Waffenrecht, die ebenfalls sagt, dass wesentliche Waffenteile von Schusswaffen, dabei handelt es sich um Läufe, Verschlüsse und bei Kurzwaffen auch um Griffstücke, wie komplette Schusswaffen zu behandeln sind, was Erlaubnisvoraussetzungen, Handel usw. angeht. Um das aber sicherzustellen, müsste man auch hier die Möglichkeit zur Sicherstellung und Prüfung des ordnungsgemäßen Umgangs haben. Im aktuellen Waffenrecht und auch im Entwurf von 2003, der momentan aktuell gilt, haben wir aber die Regelung, dass in dem Moment, in dem wesentliche Waffenteile gesondert gehandelt werden, diese Teile, sofern sie nicht schon eine Kennzeichnung tragen, nicht gekennzeichnet werden müssen. Darüber hinaus sind der Vertrieb und der Handel mit diesen Waffenteilen nicht registrierpflichtig. Im Umkehrschluss heißt das, dass Sie in Deutschland Waffenteile von Gewerbetreibenden erwerben können, ohne dass beim Erwerb eine Registrierung erfolgt, an wen die Waffe abgegeben wurde. Sie könnten sich rein theoretisch über mehrere Gewerbetreibende die unterschiedlichen Teile besorgen und hätten eine komplette Schusswaffe, die nicht registriert ist und in keinem Register auftaucht. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, und das ist in Deutschland leider Praxis und in einzelnen Fällen auch aktuell der Fall, dass Gewerbetreibende genau diese Regelungslücke im Gesetz ausnützen, um Waffen angeblich in Teilen zu handeln. Damit werden die Waffen nummernmäßig aus den Registern als in Teilen gehandelt ausgetragen. Der weitere Weg der Waffenteile ist nicht nachvollziehbar. Nachweislich nicht nur in einem Fall, in etlichen Fällen, auch in aktueller Vergangenheit, wurde festgestellt, dass Schusswaffen in kompletter Form im benachbarten Ausland auftaucht sind und im kriminellen Milieu zu schwersten Straftaten wie Tötungsdelikten, Körperverletzung usw. eingesetzt wurden. Diese Waffen können bestimmten Gewerbetreibenden zugewiesen werden, die diese Waffen angeblich als in Teilen gehandelt ausgetragen haben. Die Waffen wurden nie in Teilen gehandelt. Darüber hinaus gibt es ebenfalls die Möglichkeit, Waffen zu verändern, die dadurch erlaubnisfrei werden. Auch dann verschwinden die Waffen aus der Registrierung. Diese Waffen sind teilweise nicht in erlaubnisfreie Waffen umgewandelt worden und tauchen ebenfalls im kriminellen Milieu bei schwersten Straftaten auf. Das heißt also, wenn ich gewährleisten will, dass nicht nur der Umgang mit kompletten Schusswaffen ordnungsgemäß überprüft und nachvollziehbar gestaltet werden kann, dann muss das auch bei den Waffenteilen getan werden. So lange dies bei Teilen nicht erfolgt, gibt es eine Regelungslücke im Gesetz, die es ermöglicht, Waffen illegal zu handeln und unter Ausnutzung der Regelungslücke legal auszutragen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Es sei denn, die Waffen, die irgendwann illegal auftauchen, könnten dem Gewerbetreibenden als illegal gehandelt zugeordnet werden. Das ist der konkrete Hintergrund. Hier können wir aus polizeilicher Sicht nicht die Augen verschließen und sagen, das ist ja nur ab und zu mal eine Waffe, die auftaucht. In aktueller Vergangenheit waren es teilweise Waffen, die weit über hundert Stück betrafen. Und dass man weiterhin toleriert, dass Waffen zwar komplett nur auf einen Teil mit einer Seriennummer registriert, eingetragen und gekenn-

zeichnet werden müssen, ist, glaube ich, nicht mehr vertretbar. In dem Moment, wo ich diese Teile gesondert handele. Ich erwarte auch, dass die vom Gewerbetreibenden, nicht vom Hersteller, zerlegten Teile dann entsprechend gesondert gekennzeichnet und registriert werden, um diesen Missbrauch auszuschalten.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion hat das Fragerecht Herr Wolff.

BE **Hartfrid Wolff** (FDP): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Császár. Zunächst einmal, wo sehen Sie im Wesentlichen die präventive Sicherheit bzw. auch die Möglichkeit, durch eine Kennzeichnungspflicht, wie sie der Kollege Grindel angesprochen hat, tatsächlich eine höhere Sicherheit zu schaffen. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Bartsch, betrifft im Wesentlichen die Frage der zusätzlichen Kontrolle bzw. der zusätzlichen Genehmigungen durch die Waffenbehörden. Da würde mich interessieren, welche zusätzlichen Kosten für Unternehmen und auch für Behörden damit verbunden sind, dass wir hier eine zusätzliche Genehmigungsbehörde, eine zusätzliche Genehmigungsebene einführen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann zunächst noch einmal Herr Bartsch und Herr Császár. Bitte, erst Herr Császár.

SV **Prof. Dr. Franz Császár**: Nach der österreichischen Rechtslage sind bestimmte Teile von Schusswaffen, speziell aufgezählt Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechenden Teile genau so zu behandeln wie die entsprechende Waffe selbst. Das heißt, dass sie, soweit ich weiß, auch die entsprechenden Zeichen tragen, die Waffenummer findet man auch am Rahmen. Und damit sind nach meinem Wissen die legalen Voraussetzungen gegeben, um da eine Kontrolle auszuüben. Also Sie können jedenfalls nicht bei uns in ein Geschäft gehen und sich zu irgendeinem Modell einen Lauf kaufen. Sondern das wird so abgehandelt wie die Überlassung einer entsprechenden Schusswaffe.

Vors. **Sebastian Edathy**: Sehen Sie durch die Kennzeichnung einen besonderen Sicherheitsgewinn? Das war eigentlich die Frage.

SV **Prof. Dr. Franz Császár**: Ja, in gewisser Weise schon. Ich würde aber zusätzlich sagen, dass das mit Maß und Ziel gemacht werden soll. Wir haben in der Gewaltkriminalität im Wesentlichen ein Problem mit modernen Waffen, mit Kriegswaffen und allem möglichen. Das Problem betrifft illegale Waffen, und dort sollte es meiner Meinung nach sein. Weil für den, der berechtigt ist, ist es kein grundsätzliches Problem. Wer bereits eine genehmigungspflichtige Waffe, sprich eine Faustfeuerwaffe, hat, der kann sich einen Lauf mit einem anderen Kaliber oder ein Griffstück ohne Probleme dazu erwerben. Das gilt sozusagen als Zubehör. Ein

Problem könnte es eventuell mit der Markierungsverpflichtung für historische Waffen, für Sammlerwaffen geben. Wenn man Dinge, die am Weltmarkt als Raritäten zu fantastischen Preisen gehandelt werden beginnt, zu markieren, dann ist praktisch der Sammlerwert dahin. Im Bezug auf Delikte, zivile Delikte, haben diese Sachen überhaupt keine Bedeutung. Also da müsste man wirklich Vorsorge treffen, dass das nicht passiert.

Vors. **Sebastian Edathy**: Die Frage wird sicherlich sein, wer eine historische Waffe zerlegen möchte. Insofern stellt sich die Problematik möglicherweise in dem Maße nicht. Herr Bartsch bitte zur weiteren Frage von Herrn Wolff.

SV **Erich Bartsch**: Zur anderen Frage darf ich direkt ausführen. Zunächst einmal entstehen keine zusätzlichen Genehmigungspflichten, weil wesentliche Waffenteile gesondert gekennzeichnet und registriert werden müssen. Das ist der erste Punkt. Die waffenrechtlichen Genehmigungen für jede Form des Handels - Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder auch Abgabe an den Besitzer - bedarf einer Genehmigung genereller Art. Auch für Ausfuhren ist eine Registrierung und davor Kennzeichnung dieser wesentlichen Waffenteile erforderlich, weil auch diese Teile von Gewerbetreibenden ins Ausland gehandelt werden und irgendwann als Komplettwaffen im Ausland wieder auftauchen bzw. komplett gehandelt wurden. Auch hier ist die gleiche Praxis möglich, sie ohne entsprechende Kennzeichnungen und Registrierungen zu handeln. Ich muss zwar Ausfuhrgenehmigungen beantragen wie auch jede Form der Genehmigung, Besitzerlaubnisse, Handelserlaubnisse, Ausfuhrerlaubnisse. Aber in Bezug auf die Ausfuhrerlaubnisse habe ich keine Möglichkeit, die mit der Ausfuhrerlaubnis verbundenen Schusswaffen zuzuordnen, da ich kein Kriterium habe, das die Waffe individualisiert und die Genehmigung diesem Waffenteil oder dieser Waffe zuordnungsbar macht. Deshalb muss ich auch bei wesentlichen Waffenteilen darauf bestehen, dass die Ausfuhrgenehmigung separat auch für Teile erteilt wird und damit auch hier eine Kennzeichnung, eine Registrierung der Gegenstände erfolgt ist, die in Zusammenhang zu bringen ist mit der Ausfuhrgenehmigung, der Einfuhrgenehmigung oder welcher Genehmigung auch immer, welche eine Zuordnung zu diesem Teil eindeutig ermöglicht. Das ist das Gleiche, unabhängig davon, ob an Privatpersonen im nationalen Bereich abgegeben oder international gehandelt wird. Ich weiß, dass im Ausland unter Umständen bestimmte Teile dieser Registrier- und Markierungspflicht noch nicht unterliegen. Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass wir in Deutschland zuschauen müssen, dass Waffenteile kursieren, die unkontrolliert weitergegeben werden können und unter Umständen zur Komplettierung von Waffen führen oder gar Waffen unter dem Vorwand, in Teilen zu handeln oder in Teilen ein- oder auszuführen, komplett gehandelt werden und auf dem illegalen Markt auftauchen sowie deliktisch eingesetzt werden. Es ist ja nicht neu, dass auch Waffenteile, die ins Ausland geschickt werden, genehmigt werden müssen. Die Genehmigung betrifft sowohl die Komplettwaffe als auch die wesentlichen Waffenteile. Nur die Registrierpflicht betraf bisher lediglich die Waffen

und nicht die Teile. Das heißt, für wesentliche Waffenteile haben Sie die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie für eine Komplettwaffe. Sei es Verkauf, sei es Erwerb, sei es Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr. Da gibt es seit Jahr und Tag im deutschen Gesetz keinen Unterschied. Es wird kein Unterschied gemacht. Nur in dem Moment, wo ich die Registrierung nicht habe, habe ich keine Zuordnungsmöglichkeit, und schaffe die Möglichkeit, Waffen am Gesetz vorbei zu handeln.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann hat das Wort Frau Pau für die Linksfraktion.

BE **Petra Pau** (DIE LINKE.): Ich habe zu diesem Komplex nur eine Frage, ganz viele zu den anderen nachher. Und diese richtet sich an Herrn Bartsch. Wie bewerten Sie die Idee a) mit der Koordinierung und b) mit der internationalen Abstimmung für Waffenexport allein das Bundesverwaltungsamt zu beauftragen? Ließe sich mit einer solchen Praxis die Gefahr einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis waffenrechtlicher Einfuhr- und Verbringungserlaubnisse beheben? Und würde das Bundesverwaltungsamt nationale Kontaktstelle für einen gegenseitigen Informationsaustausch in waffenexportrechtlichen Angelegenheiten eng mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusammenarbeiten, wäre das eine Lösung oder ein Stück zur Lösung dieses Problems?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Bartsch, bitte.

SV **Erich Bartsch**: Danke für die Frage. Selbstverständlich ist es ein Fortschritt, wenn wir statt wie bisher für den Bereich der waffenrechtlichen Genehmigungen nicht mehr ca. 570 Regionalbehörden bemühen müssten, die für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständig sind und darüber hinaus, parallel dazu, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bemühen müssten, das als Zentralbehörde bisher die Ausfuhr von Waffen genehmigt hat. Es würde selbstverständlich zu einer Vereinfachung führen, wenn man erreichen könnte, dass man auch die waffenrechtliche Genehmigungspflicht auf eine Zentralbehörde verlagert. Dann habe ich die Möglichkeit, dass sich im konkreten Fall nur zwei Bundesbehörden gegenseitig abstimmen müssten. In jedem anderen Fall würde es immense Abstimmungsprobleme, sowohl nationaler als auch internationaler Art, bedingen. Ich darf dabei allerdings auch etwas anführen, das ich schon häufig angeführt habe: Das so genannte VN-Schusswaffenprotokoll fordert von den Mitgliedstaaten, dass Waffenein-, Waffenaus- und Waffendurchfuhren per Lizenz genehmigt werden. Das Schusswaffenprotokoll fordert nicht explizit per Formulierung, dass dies eine waffenrechtliche Genehmigung sein muss. Das heißt, allein vom Anspruch des Schusswaffenprotokolls wäre sogar eine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung ausreichend, wenn sichergestellt wird, was das Schusswaffenprotokoll ebenfalls fordert, dass im Empfängerstaat die Ware eingeführt werden darf. Wir haben im Bereich Drittstaaten allerdings immer noch Zollgrenzen und Zollkontrollen, mit denen sichergestellt wird, dass Waffen nur ins Land kommen dürfen oder es verlassen dürfen, wenn entsprechend waffenrechtliche oder national

vorgeschriebene Erlaubnisse existieren. Das ist im Bereich der EU momentan anders, weil wir hier offene Grenzen haben, weil Grenzkontrollen in Bezug auf Personen und Waren nicht stattfinden und wir eine Ausgleichsmaßnahme finden mussten, nämlich Abstimmung mit dem Empfängerstaat, ist das dort als Einfuhr genehmigt, und eine gegenseitige Unterrichtungspflicht besteht. Diese wäre eigentlich, obwohl im VN-Schusswaffenprotokoll gefordert, nicht zwingend, da allein die Zollkontrollen, die waffenrechtliche oder andere vorgeschriebene nationale Genehmigungen abprüfen müssen und Waren anhalten können, eigentlich gegeben wären. Es wäre sogar denkbar, dass man dieser Zentralbehörde in Eschborn, die nach Außenwirtschaftsrecht genehmigt, die Befugnis erteilt, auch waffenrechtliche Genehmigungen entsprechend mitzuerteilen. Dann hätte man sogar eine nationale Behörde, die dafür zuständig wäre. Dies wäre eine elegantere Lösung und würde nach meinem Dafürhalten dem, was das Schusswaffenprotokoll momentan fordert, durchaus gerecht werden.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Möchten die Grünen etwas zum Themenblock I fragen, Frau Stokar?

BE **Silke Stokar von Neuform** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. Ich beschränke mich auch auf eine Frage, weil ich auf jeden Fall zeitlich zu der spannenden Messerfrage noch kommen möchte. Wir verhandeln ja hier eine Reform des Waffenrechts zu einem Zeitpunkt, wo zu erwarten ist, dass wir auch eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie bekommen. Und vor diesem Hintergrund richte ich meine Frage an Herrn Bartsch: Wie sehen Sie die Forderung nach Einrichtung eines nationalen Waffenregisters und in dem Zusammenhang auch die Frage, haben wir in Deutschland eigentlich einen Überblick über die vorhandenen legalen Waffen? Gibt es irgendwo in Deutschland eine Stelle, die mir tatsächlich Auskunft darüber geben kann, wer wo wie viele Waffen zu Hause oder auf dem Schießplatz in seinem Besitz hat?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Bartsch ist ein gefragter Sachverständiger. Bitte sehr.

SV **Erich Bartsch**: Danke für die Frage. Prinzipiell muss man sagen, ein zentrales Schusswaffenregister existiert leider nicht. Die Registerdaten werden von ca. 570 regionalen Registerbehörden vorgehalten. Das ist bedauerlich. Es wäre selbstverständlich aus vollzugspolizeilicher Sicht sehr sinnvoll, einen Überblick zu haben, wie hoch ist der Bestand an Legalwaffen in der Bundesrepublik Deutschland, wie hoch ist der registrierte Bestand an legal zugelassenen Waffenbesitzern und welche Arten von Waffen werden in welchem Umfang besessen. Das hat zwangsläufig nicht unbedingt mit Vollzugsaufgaben der Polizei zu tun, unterstützt allerdings deren Vollzugsaufgaben. Nur, wir haben dies nicht. Der Vorteil, den das Register ebenfalls bietet ist, dass ich diese Daten sehr gezielt, zentral und direkt abrufen kann. Das heißt, diese Daten wären 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche direkt verfügbar.

Es ist ein Gros an Informationen, das ich ausschöpfen kann. Dies würde eine Menge Vorteile bringen. Darüber hinaus darf man auch nicht vergessen, dieses zentrale Waffenregister bietet nur die Daten zum legal festgestellten Besitz in der Bundesrepublik Deutschland. Was aus vollzugspolizeilicher Sicht fehlt, was über solch ein Register nicht suchbar ist, sind Registerdaten zu gehandelten oder hergestellten Waffen im Bereich des Gewerbes. Dort verschwinden die Waffen in die Illegalität. Da bräuchten wir eigentlich einen Ansatz. Dies ist jedoch über Waffenregister der Hersteller und Händler ebenfalls abgesichert, so dass es nicht zwingend ist. Also um Ihre Frage konkret zu beantworten, ein Waffenregister wäre sinnvoll. Es würde eine Menge Vorteile für die Polizei bringen. Wir wissen bis zum heutigen Tag in der Tat nicht, wie viele Legalwaffen in Deutschland besessen werden. Wir haben seinerzeit, 2001, als schon mal die ersten Diskussionen liefen, eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Zu dieser Frage wurde durch Schätzungen und grobe Hochrechnung mit Unterstützung der Länder festgestellt, dass man seinerzeit von ungefähr 8 Mio. Legalwaffen ausging, die von ca. 2,5 Mio. legalen Waffenbesitzern in Deutschland besessen wurden. Um wie viel dies gewachsen ist, können wir in der Tat nicht sagen oder abschätzen. Es wird mehr geworden sein. Es wäre sinnvoll und zweckmäßig so etwas zu haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Wir kämen dann zum Themenblock II, den Bereich der Anscheinswaffen. Und hier hat wieder erneut der Kollege Grindel zunächst das Fragerecht.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Wenn wir von Anscheinswaffen sprechen, meinen wir nicht die, für die jetzt schon eine Waffenscheinpflicht besteht, also nicht die, die mit heißen Gasen oder Druckluft angetrieben werden. Es geht um die, die man gemeinhin, wie ich finde, nicht angemessen als Spielzeugwaffen bezeichnet. Herr Führung hat die Einführung einer Waffenscheinpflicht auch für solche Waffen angesprochen. Ich sage ganz offen, wir haben im Grunde überhaupt nichts gegen ein Verbot von Anscheins- und Soft-Air-Waffen, so dass die komplett aus dem öffentlichen Raum verschwinden. Die Frage ist nur, und das ist meine Frage an Professor Császár in der Hoffnung, dass er sie beantworten kann, weil Österreich ja auch in der EU ist, und an Herrn Bartsch: Ist das mit der EU-Spielzeugrichtlinie zu vereinbaren? Ich selber habe bisher immer gehört, dass wir hier Begrenzungen durch die EU-Spielzeugrichtlinie haben, was ein Verbot angeht, was natürlich auch eine Waffenscheinpflicht an der Stelle anbelangt, weil es ja praktisch ein vertriebsbeschränkendes Mittel wäre. Das ist nicht zu bestreiten.

Die zweite Frage ist an Herrn Professor Heubrock gerichtet, weil ich finde, dass das zu kurz kommt. Sie haben es in Ihrer schriftlichen Stellungnahme etwas aufscheinen lassen. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass die Verwendung dieser Waffen die Hemmschwelle, echte Waffen zu benutzen, senkt. Ich würde ganz gern die Frage, ob es Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen der Gewaltbereitschaft von

Jugendlichen und dem Umgang mit dieser Art von Waffen gibt, klären. Und die dritte Frage geht dann wieder an Herrn Bartsch. Die GdP hat in einer Stellungnahme gesagt, es gäbe einen Haufen Vollzugsprobleme und zwar deshalb, weil die Frage, ob man ein elastisches oder ein starres Geschoss hätte, relevant wäre. Unter anderem wäre das bei Einfluss bestimmter Temperaturen so oder anders zu beurteilen. Wir als Koalition versuchen hier insofern zu helfen, in dem wir sagen, die 0,5 Joule-Grenze gilt auch dann nicht, wenn die Waffe mit einfachen Handwerkszeugen umzubauen wäre, so dass daraus auch starre Geschosse abgeschossen werden können. Meine konkrete Frage, Herr Bartsch: Kann man das für den Vollzug vor Ort trennscharf unterscheiden, einmal 0,08-Joule-Grenze und 0,5-Joule-Grenze bei der Frage, was für eine Art von Waffe ist hier auch geeignet, elastische Geschosse zu verschießen. Ist Ihnen dieses Argument mit der Temperaturabhängigkeit schon einmal untergekommen? Oder sagen Sie, da wollen Sie sich von vornherein nicht noch einige Vollzugsprobleme einhandeln, die es vielleicht geben könnte? Das wären meine Fragen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann zunächst Herr Prof. Dr. Heubrock zur Frage eines möglichen Gewöhnungseffektes bei der Benutzung von Imitaten.

SV **Prof. Dr. Dietmar Heubrock**: Ich denke, dass man diese Frage nicht ganz separat behandeln kann. Eine ähnliche Diskussion haben wir im Grunde auch mit bestimmten gewaltbezogenen Spielen, „Egoshooter“ und dgl., gehabt, ob nicht beim häufigen Spielen die Hemmschwelle gesenkt werden und eine Neigung entstehen könnte, eine Amoktat oder andere Gewalttaten zu begehen. Das wäre jetzt eine vergleichbare Situation. Dieser Bereich ist relativ gut untersucht worden. Und wir können sagen, dass das Spielen mit solchen Spielen genauso wenig wie vermutlich das Spielen mit Anscheinswaffen selbst ursächlich für das Begehen von strafbaren Handlungen ist. Deswegen würde ich den direkten Zusammenhang gar nicht sehen. Die Frage ist eher, wer mit Spielzeug- und Anscheinswaffen spielt, braucht ja, wenn er tatsächlich Gewalt- oder Amoktaten begeht, auch den Zugang zu einer tatsächlichen Schusswaffe. Da liegt eher das Problem. Das ist aber in der Novelle von 2003 weitestgehend geregelt worden. Von daher würde ich den direkten Zusammenhang nicht sehen können. Was sich allerdings in Einzelfällen gezeigt hat ist, dass spätere Amoktäter, wie z.B. auch der Emsdettener Täter, den ich ja in der Stellungnahme explizit erwähnte, eine Soft-Air-Gruppe gegründet hat, um gewissermaßen Zielübungen zu machen und sich auf die Amoktat vorzubereiten. Wobei man sagen muss, dass er zu der späteren Amoktat andere Tatmittel anwendete. Auch das spricht nicht dafür, dass es immer einen direkten Zusammenhang gibt, sondern dass man da ein bisschen weiter gucken muss. Mir selber ist aus der Präventionsarbeit bekannt, wenn es um Ankündigungen von späteren Amoktaten geht, die gar nicht in den Medien auftauchten, dass es hin und wieder vorkam, dass die betroffenen Jungen, es sind in der Regel Jungen, die das

betrifft, durchaus solche Übungen gemacht haben. Aber das sind Einzelfälle. Und da kann man im Grunde nichts Belastbares sagen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann Herr Prof. Dr. Császár und Herr Bartsch zunächst zur Spielzeugrichtlinie und welche Grenzen Sie den nationalen Gesetzgebern möglicherweise setzt. Und dann Herr Bartsch gleich anschließend bitte zu der Geschossfrage von Herrn Grindel. Also Herr Prof. Császár zunächst.

SV **Prof. Dr. Franz Császár**: Die Rechtslage in Österreich ist so, dass diese Soft-Air-Guns zunächst einmal nicht als Waffen im Sinn des Waffengesetzes gelten. Dazu eine persönliche Vermutung von mir: Die Definition der Waffe nach österreichischem Recht lautet, dass u. a. auch dann etwas eine Waffe ist, wenn es bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet wird. In dem Moment nun, wo es sich etwas faktisch als Sport etabliert, könnte der dabei verwendete Gegenstand vielleicht eine Waffe im Rechtssinn werden. Das ist aber derzeit offensichtlich nicht der Fall. Derzeit ist eine Soft-Air-Gun keine Waffe. Es gibt jedoch eine Verordnung eines österreichischen Ministeriums, in der werden diese Sachen als „schusswaffenähnliche“ Produkte bezeichnet. Sie dürfen nur durch einen Gewerbeberechtigten in Umlauf gebracht werden. Außerdem ist die Abgabe von schusswaffenähnlichen Produkten an Personen unter 18 Jahren verboten. Und sonst ist mir eigentlich nicht bekannt, dass das ein akutes Problem wäre - ganz im Unterschied zu Messern oder ähnlichen Dingen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Grindel, noch einmal zur Konkretisierung.

BE **Reinhard Grindel**: Ja, weil meine Frage nicht verstanden worden ist. Ich habe sie deshalb gestellt, weil ja auch die EU-Spielzeugrichtlinie in Österreich gilt. Oder vielleicht kann jemand anders helfen. Ich meine, dass das Wirtschaftsministerium das Innenministerium darauf hingewiesen hat, dass wir bei der Frage der Abfassung von Vorschriften, die Anscheins- und Soft-Air-Waffen betreffen, durch die EU-Spielzeugrichtlinie beschränkt werden. Das heißt, es geht ja hier ganz konkret um die Frage der Praktikabilität und rechtlichen Zulässigkeit von Vorschlägen, die gemacht wurden. So einem Vorschlag, wie Sachsen-Anhalt das macht, waffenscheinpflichtig, dem könnte ich mich als Innenpolitiker nähern. Also ganz konkret die Frage: Hindert uns das EU-Recht, ein Verbot von Anscheinswaffen und Soft-Air-Waffen auszusprechen?

SV **Prof. Dr. Franz Császár**: Ich kenne die EU-Spielzeugrichtlinie nicht und kann diese Frage leider nicht beantworten.

BE **Reinhard Grindel**: Aber Herr Bartsch hat signalisiert, dass er dazu was sagen könnte. Habe ich das richtig interpretiert?

SV Erich Bartsch: Zunächst einmal müssen Sie zwischen verschiedenen Arten von Anscheinswaffen unterscheiden. Es gibt die Anscheinswaffe, die reines Spielzeug oder Attrappe darstellt. Und es gibt die so genannte Anscheinswaffe, die sich als Schusswaffe, die zum Spiel bestimmt ist, darstellt. Das bedeutet, dass sie kein Spielzeug ist, womit wir im Bereich der Soft-Air-Waffen sind. Die Soft-Air-Waffen sind definitorisch Schusswaffen, da sie etwas verschießen, ein Geschoss durch einen Lauf treiben. Diese, in Anführungszeichen Spielzeuge – es sind nämlich keine – werden von den Bestimmungen des Waffenrechts nur deshalb ausgenommen, weil sie ihren Geschossen eine sehr geringe Bewegungsenergie mitgeben und nach nationaler Regelung waffenrechtlich wie Spielzeug behandelt werden. Das Spielzeugrecht, ob national oder europäisch, regelt den Umgang mit Spielzeug. Das heißt, in dem Moment, wo es sich um Waffenspielzeug handelt, Wasserpistolen, Attrappen usw., ist keine Kollision der beiden Gesetzeswerke zu befürchten. In dem Moment, wo Sie Schusswaffen im Bereich der Soft-Air-Waffen haben, haben Sie Schusswaffen, die zunächst dem Recht unterliegen und nur unter bestimmten Voraussetzungen aus den Regelungen des Rechts herausgenommen werden. Jetzt haben Sie die dubiose Situation, dass im Spielzeugrecht zwischen zwei Energiegrenzwerten unterschieden wird, aber nicht aus waffenrechtlicher sondern aus spielzeugtechnischer oder gewerblicher Sicht oder welcher auch immer. Sie haben den Wert 0,08 Joule für Waffen, die bestimmungsgemäß Plastikkügelchen verschießen sollen. Sie haben den Wert 0,5 Joule zugelassener Weise, wenn es sich um Schusswaffen handelt, die Weichgeschosse verschießen dürfen. Das ist eine Regelung, die das europäische Spielzeugrecht, das in Deutschland Rechtsgültigkeit hat, in dieser Form vorgibt. Wir haben die konkrete Situation, dass waffenrechtlich 0,08 Joule festgeschrieben sind, haben einen Bruch des Europarechts und damit ein Handelshemmnis und bestimmte Dinge, die nicht passen. Auf der anderen Seite haben wir Schusswaffen, die wir nach Waffenrecht oder Waffentechnik beurteilen müssen. Im Bereich der Waffentechnik gibt es keinerlei Möglichkeit, eine Schusswaffe aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder Bauart bedingt nur für das Verschießen von Plastikkügelchen, also Hartgeschossen, oder nur zum Verschießen von Weichgeschossen zu produzieren. Die Waffen, die etwas verschießen, verschießen grundsätzlich beides. Sie können konstruktionsbedingt keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Waffenarten treffen, weil Sie mit jeder Waffe alles verschießen können. Nach unserer Sicht, wir sind keine Rechtsexperten beim Bundeskriminalamt, ist es jedoch unerheblich, wenn im Waffenrecht 0,5 Joule als Grenze festgeschrieben wird und das nationale Waffenrecht sagt, diese Waffen werden bis zu dieser Energiegrenze vom Recht ausgenommen und wie Spielzeug behandelt, unabhängig davon, was die europäische Spielzeugrichtlinie festlegt. Denn dies sind keine Werte, die dort festgeschrieben sind. Eine Überschreitung der Werte nach Spielzeugrecht ist möglich, bedingt nur einen Warnhinweis auf der Verpackung. Eine Überschreitung nach Waffenrecht allerdings über 0,5 Joule hätte Konsequenzen. Denn dann wäre die Befreiung nicht mehr gegeben wie im früheren Gesetz, wenn es heute käme, auch nicht mehr gegeben. Dann würde die Waffe

wieder dem Waffenrecht unterfallen und würde wie eine Schusswaffe zu behandeln sein, müsste mit einer bestimmten Kennzeichnung versehen werden, weil der nächst höhere Grenzwert gelten würde. Sie würde erst ab 18 Jahre erwerbbar sein, und es würde ggf. einen waffenrechtlichen Verstoß darstellen, wenn jemand so etwas besäße. Und würde die Kennzeichnung generell fehlen, würden solche „Spielzeugwaffen“ rechtlich behandelt wie scharfe Schusswaffen und man würde wegen eines waffenrechtlichen Verstoßes, nämlich Besitz oder Führen einer Schusswaffe in Deutschland sanktioniert. Das ist das Problem, und deshalb ist es zwingend erforderlich, zum einen im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung, die im Spielzeugrecht getroffen werden kann, im Waffenrecht nicht übernehmbar ist. Es geht nur ein Grenzwert, der muss waffenrechtlich bei 0,5 Joule liegen. Und der ist aus Sicht der Polizeien, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Missbrauch dieser Waffen durch Kinder und Jugendliche, die damit aufeinander schießen, aber auch aus Sicht der Technik oder der Medizin vertretbar, weil keine schwerwiegenden Verletzungen bei 0,5 Joule entstehen. Die Frage nach den gesundheitlichen Schäden müssten Sie sowieso einem Rechtsmediziner stellen. Wir als Vollzugsbeamte sind da nicht kompetent. Auf jeden Fall stellt sich die Rechtsproblematik so dar, dass eine Festlegung von 0,5 Joule im Waffenrecht keine Regelungslücke gegenüber dem Spielzeugrecht darstellen würde. Es werden unterschiedliche Materien geregelt. Das eine regelt den Umgang mit Spielzeug, und unser Waffenrecht regelt den Umgang mit Waffen und nicht mit Spielzeug.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ist damit auch die andere Frage beantwortet, Herr Grindel?

BE **Reinhard Grindel**: Nein, im Grunde genommen nicht. Denn es ist ja so, dass wir sagen, für uns ist 0,5 Joule nicht ausreichend. Wenn Sie sagen, man kann durch jede Waffe sowohl elastische als auch starre Geschosse verschießen, und man darf nach EU-Spielzeugrecht nicht über 0,08 Joule für starre, dann kann ich doch im Grunde genommen sagen, wunderbar. Dann habe ich eine einheitliche Grenze von 0,08 Joule. Das schützt natürlich besser als 0,5 Joule. Das heißt, der Gesetzgeber ist doch nicht daran gehindert zu sagen, 0,08 Joule für starre Geschosse mit dem klaren Hinweis, da man sozusagen beides durch jede Art von Waffe verschießen kann, sollte alles aus dem Verkehr gezogen werden, was über 0,08 Joule ist. Das kann doch eine klare und für den Gesetzgeber gangbare Regelung sein, oder nicht?

SV **Erich Bartsch**: Das kann sie in dem Moment nicht sein, wo das Spielzeugrecht ebenfalls 0,5 Joule zulässt. Das Spielzeugrecht lässt für bestimmte Waffenarten, die Weichgeschosse oder Geschosse mit weichen Spitzen, Aufprallspitzen, verschießen, 0,5 Joule zu.

BE **Reinhard Grindel**: Darf ich noch mal die Frage stellen - das habe ich verstanden. Nur, wenn Sie sagen, durch jede Waffe, kann man beides verschießen, und der Gesetzgeber sagt, bei Waffen, die starr verschießen können, gilt 0,08 Joule, dann

heißt das doch denklösig, dass Waffen über 0,08 Joule verschwinden müssen. Weil sie eben in der Lage sind, starr zu verschießen. Dann ist doch die Grenze von 0,5 bei elastischen Geschossen völlig uninteressant. Das kann man ins Gesetz reinschreiben, aber jeder muss sich bewusst sein, wenn er eine solche Waffe in der Hand hat, macht er sich, weil sie auch starr verschießen kann, u. U. strafbar. Das ist ja auch gewollt, diese Hinweise an Produzenten und Konsumenten.

SV Erich Bartsch: Sie haben aber das Handelshemmnis, wenn Sie Spielzeug aus dem Ausland einführen. Die 0,5 Joule sind doch zugelassen.

BE Reinhard Grindel: Für elastische, aber nicht für starre Geschosse.

SV Erich Bartsch: Ja natürlich. Das einzige, das Sie machen können, Sie können das im Spielzeugrecht imitieren und können sagen, nach Waffenrecht ist ein Energiewert für Waffen bis 0,08 Joule zugelassen, wenn sie bestimmungsgemäß Plastik- kügelchen verschießen, und 0,5 Joule zugelassen, wenn sie bestimmungsgemäß Weichgeschosse verschießen und bestimmungsgemäß damit umgegangen wird. Und in dem Moment, wo jemand nicht bestimmungsgemäß damit umgeht und mit Waffen, die Weichgeschosse verschießen dürfen, auch Hartgeschosse verschießt, verstößt er gegen rechtliche Vorschriften.

BE Reinhard Grindel: Darf ich es noch mal probieren, Herr Vorsitzender. Ich hoffe, es ist für die anderen Fraktionen auch interessant. Ich kann doch regeln, dass das so gilt, es sei denn dass man durch die Waffe, die man eigentlich nur für elastische Geschosse verwendet, auch starre verschießen kann.

SV Erich Bartsch: Das können Sie, ja.

BE Reinhard Grindel: Eben. Und dann gilt 0,08.

SV Erich Bartsch: Und dann gilt für die Waffen, die Weichgeschosse verschießen, 0,5. Sie können nicht ausschließen, dass die Person sich Hartgeschosse kauft und diese ebenfalls verschießt. Es geht doch auf beiden Seiten.

Vors. **Sebastian Edathy:** Also ich glaube, wir müssen da jetzt ein bisschen fortfahren, sonst sehe ich zeitliche Probleme. Wenn Herr Kohlheim, der sich anboten hat, auch etwas zu der Thematik zu sagen, verspricht sich kurz zu fassen, dann gebe ich ihm das Wort.

SV Jürgen H. Kohlheim: Ich verspreche, mich kurz zu fassen. Das Problem liegt doch darin, dass ein Hersteller eine solche Waffe für Weichgeschosse herstellt und diese auch als solche kennzeichnet. Damit haben wir eben den Widerspruch zur Spielzeugrichtlinie, wenn das verboten werden sollte. Damit haben wir ein

Handelshemmnis, und das ist nicht erlaubt. Dass ich dann, wenn ich diese Waffe, die vom Hersteller zum Verschießen mit Weichgeschossen bestimmt ist, auch nutzen kann, um Hartgeschosse zu verschießen, was dann wieder verboten wäre, weil nur 0,08 gilt, das ist das Vollzugsproblem, das sich da einfach zeigt. Das sind Regelungen, die letztendlich nicht überein zu bringen sind. Dass ich etwas missbrauchen kann, obwohl der Zweck vom Hersteller eindeutig als Waffe zum Verschießen von weichen Geschossen gekennzeichnet ist, da denke ich, gilt die EU-Waffenrichtlinie. Ein nationales Verbot würde zu einem Handelshemmnis führen und gegen die Richtlinie verstoßen. Danke schön.

BE Reinhard Grindel: Da müsste noch mal das BMWi konsultiert werden, bevor wir im Ausschuss abschließend beraten.

Vors. **Sebastian Edathy:** Das Wort hat Herr Wolff für die FDP-Fraktion.

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr): Da sieht man mal die Grenze des Waffenrechts, wenn man bedenkt, dass die Kraft von einem kleinen Steinchen, aus dem Hochhaus geworfen, manchmal deutlich mehr Wirkung haben kann als 0,5 Joule. Und das ist genau der Ansatz. Ich habe eine kurze Nachfrage bei Herrn Kohlheim. Mich würde interessieren, wie weit das Thema der Anscheinswaffen, auch der Vorschläge, die momentan auf dem Tisch liegen, sowohl der Bundesregierung als auch des Bundesrates, gerade für Schützen ein Problem darstellt oder ob es da Abgrenzungsschwierigkeiten gibt, was die Anscheinswaffen angeht oder ob man da potenziell praktikablere Lösungen finden könnte.

SV Jürgen H. Kohlheim: Ich denke für die Schützen ist das letztendlich kein Problem. Wenn ich jetzt für den Deutschen Schützenbund spreche, dann kann ich hier ganz deutlich sagen, dass wir auf unseren Schießständen solche Waffen nicht sehen möchten. Es gibt aber eben durchaus auch in unserem Bereich Vereine, die dann solchen Leuten auch das Schießen erlauben, die mit Imitaten auftreten, beispielsweise einer Kalaschnikow, aus der dann nur eine Luftdruckwaffe gemacht worden ist. Das sehen wir, wie gesagt, nicht gern. Aber jeder Jeck ist anders. Ich komme ja aus Köln. Und da gibt es eben auch diese Vorstellungen, dass Leute Spaß daran haben, auf zehn Meter mit einer Kalaschnikow zu schießen, aus der ein Luftdruckkugelchen heraus kommt.

Vors. **Sebastian Edathy:** Das Wort hat für die SPD-Fraktion Frau Fograscher.

BE Gabriele Fograscher (SPD): Das Bedrohungspotenzial einer Anscheinswaffe, wir haben das ja vorhin gesehen, ist unabhängig davon, wie viel Geschosßenergie erzeugt wird, vorhanden, und dann eine Spielzeugwaffe zu behandeln wie eine Schreckschuss- oder Gaspistole, das geht doch nicht. Vielleicht kommen wir mit der Definition weiter, wie sie hier Herr Führung eingeführt hat, nämlich diese Waffe nach

dem äußeren Erscheinungsbild zu definieren und sie dann den Gas- und Schreckschusswaffen gleichzustellen. Herr Bartsch, Sie sprachen sich vorhin dafür aus, dass das offene Führen da ausreichend wäre, aber weitergehend wäre ja der Ansatz von Herrn Führung. Da wollte ich gern Sie, Herr Führung, noch mal fragen. Bleibt natürlich das Problem bestehen, was ist mit den Waffen, die jetzt im Umlauf sind. Also da müssen wir ja eine Regelung finden, Amnestie oder Einsammeln oder Abgeben oder wie auch immer. Das waren erst mal die beiden Fragen, die ich an Sie stellen wollte.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Bartsch, und dann Herr Führung bitte.

SV **Erich Bartsch**: Gut. Zunächst einmal muss die Anscheinswaffe nach dem äußeren Erscheinungsbild beurteilt werden. Das heißt, wie der Begriff ja schon sagt, eine Waffe, die den Anschein erweckt, dass es sich um eine Schusswaffe handelt, die Geschosse mit heißen Gasen verschießt, also eine scharfe Schusswaffe ist. Das heißt, für die Begrifflichkeit Anscheinswaffe reicht in der Tat das äußere Erscheinungsbild dieser Waffe aus. Allerdings muss man dazu sagen, ich brauche einen Bestimmtheitsgrundsatz, ich brauche die Bestimmtheit, ab welchem Grad der Nachahmung dieses Teil zu einer Anscheinswaffe wird. In welchem Grad muss eine Originalwaffe imitiert sein, damit sie als Anscheinswaffe gilt. Wenn Sie sich Waffen wie Soft-Air-Waffen anschauen, die sich auf dem Markt befinden, dann können Sie davon ausgehen, dass 90 % der Waffen, der zum Spiel bestimmten Schusswaffen, sprich Soft-Air, unter die Definition Anscheinswaffe fallen, weil sie überwiegend 1:1 nachgebildet sind, Beschriftungen naturgetreu nachahmen und teilweise aus Materialien gefertigt sind, die das ebenfalls unterstützen. Sie sind auch im Bereich der Schreckschusswaffen, der Waffen, die mit so genanntem kleinem Waffenschein geführt werden dürfen, ebenfalls überwiegend im Bereich der Anscheinswaffen. Hier hat man anders geregelt und hat gesagt, diese subsumieren wir nicht unter der Begrifflichkeit Anscheinswaffe, das sind ja Schusswaffen. Hier ist das Führen generell, wie auch bei Druckluftwaffen, verboten. Ich darf sie frei erwerben, aber ich darf sie generell sowieso nicht führen. Es sei denn, ich erwirke eine Erlaubnis zum Führen in Form des kleinen Waffenscheines, die sich an der Maßgabe, Anschein oder nicht Anschein, orientieren muss und/oder sogar eines normalen Waffenscheines für Druckluftwaffen. Weil diese wesentlich gefährlicher sind, denn sie erzeugen Energiewerte bis zu 7,5 Joule. Das heißt also, im Bereich der Schreckschuss- und Druckluftwaffen haben wir in der Tat eine waffenrechtliche Regelung, die eine Freistellung der Waffe zum Besitz bewirkt und sogar die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen eröffnet, diese Waffen zu führen. Da besteht unter Umständen natürlich auch ein Bedürfnis zum Führen. Schreckschusswaffen, die als Startpistolen usw. für bestimmte Zwecke verwendet werden, werden ja geführt. Es müsste jemand, der das tut, natürlich eine Führerlaubnis haben. Dies ist im Bereich dieser Anscheinswaffen auch erlaubnisfähig. Das hier sind Waffen, die keinerlei Sinn machen, damit umzugehen, weil kein Bedürfnis, kein Zweck mit ihnen erfüllt wird

außer damit auf der Straße herumzulaufen und unter Umständen Bedrohungsszenarien zu provozieren, die irgendwelche Maßnahmen nach sich ziehen. Das Verbot in diesem Bereich, das muss man eigentlich ganz deutlich sagen, ist ein präventives Verbot. Es ist auf den Schutz der Personen ausgerichtet, damit jemand, der nicht intelligent genug ist, so etwas nicht in die Hand bekommt und schon gar nicht damit auf die Straße geht und Szenarien provoziert. Dies muss verhindert werden. Es soll auch verhindert werden, dass Vollzugsorgane sich zu Maßnahmen genötigt oder gezwungen sehen, die gravierende schwerwiegende Folgen bis zur Todesfolge nach sich ziehen können. Das gilt für beide Seiten. Für den Betroffenen, der so etwas auf der Straße trägt und erschossen wird, ist das genau so schlimm. Aber denken Sie an den Polizeibeamten, der geschossen hat, eine Person erschossen hat. Hinterher stellt sich heraus, die Person hatte eine so genannte Soft-Air-Waffe oder gar eine Attrappe in der Hand, und jetzt hat man diese Person erschossen. Damit müssen Sie als Vollzugsbeamter umgehen können. Das heißt, das Verbot hat hier einen ganz anderen Ansatz als das Verbot im Bereich der Schreckschuss- oder der Druckluftwaffen. Von daher äußerer Anschein, ja. Vorhin gab es auch noch das Argument von den Kollegen, getreue Nachbildung. Der Feststellungsbescheid des BKA wurde moniert, denn da haben wir gesagt, das Anscheinsverbot wurde seinerzeit aufgehoben, das Anscheinskriegswaffenverbot, das auf äußere Gestaltung abstellte. Es wurde gesagt, dann sind wir gezwungen zu definieren, was ist das. Es ist nicht nur äußeres Erscheinungsbild, wenn ich getreue Nachbildung sage, dabei bilde ich auch den Mechanismus der Waffe nach. Von mir aus in Plastik oder sonst einem Material. Aber ich bilde nach. Dies war zwingend notwendig, sonst hätten Sie am 1. April 2003 sämtliche Vollzugsbeamte auf die Spielplätze schicken dürfen, und ein Großteil der Spielzeugwaffen, mit denen Kinder auf dem Spielplatz herumgelaufen sind, einziehen dürfen. Denn selbst diese Waffen erfüllen bis zu einem gewissen Grad das Prädikat Anscheinswaffe. Um dem vorzubeugen, wurde die Bestimmung geschaffen. Es war, wenn Sie so wollen, eine Notlösung, weil es keine klare Definition gibt. Wo beginnt die Anscheinswaffe, und wo ist es noch keine. Und schon sind Sie in dem Bereich, wo Sie Maßnahmen provozieren, die Vollzugsorgane durchführen müssen, die teilweise unsinnig sind.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Führung bitte.

SV **Thorsten Führung**: Ich denke das, was Herr Bartsch gesagt hat, kann man im Wesentlichen schon unterstreichen. Vielleicht noch eine Ergänzung zu einer möglichen gesetzlichen Regelung. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass man solche Spielzeugwaffen, die von Größe, Art und Farbe den scharfen echten Waffen entsprechen, nur dann vom Waffengesetz ausnehmen sollte, wenn sie über eine ausreichende farbliche Markierung verfügen. In den USA gibt es ähnliche Regelungen, da ist also der vordere Bereich, Lauf und Mündung, mit einem leuchtend orangenen Farbton markiert, der dem Gegenüber deutlich macht, dass es sich hier nicht um eine scharfe Schusswaffe handelt. Man müsste sich in so einer

Situation natürlich auch darüber Gedanken machen, was eigentlich passieren soll, wenn die farbliche Markierung vom Besitzer der Waffe beseitigt wird, aber dann müsste man sie an sich wieder wie eine scharfe Schusswaffe behandeln. Die farbliche Markierung ist aber nur eine Idee. Man kann da sicherlich das eine oder andere kreativ überlegen. Sie haben mich gefragt, wie ich das tatsächlich umsetze. Letztendlich muss ich sagen, haben Sie Ihre Frage ja schon durch die Punkte, die Sie angeführt haben, selbst beantwortet. Das heißt, es spielen natürlich solche Aspekte wie eine Amnestie eine Rolle. Wenn Sie so eine Regelung haben, kommen Sie grundsätzlich in die Situation, dass zumindest Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diese Waffen abgeben müssen. Für entsprechende Übergangsregelungen oder Befristungen zu sorgen ist notwendig. Das sind im Prinzip genau die Punkte, die Sie eben schon angesprochen haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Bartsch möchte kurz noch ergänzen. Aber bitte kurz.

SV **Erich Bartsch**: Ja, ich will nur 1, 2 Sätze ergänzen. Was ist Anscheinswaffe, wie kann ich sie kenntlich machen, damit ich überhaupt gewisse Anhalte habe. Der Kollege nannte die Farbmarkierung. Die Farbmarkierung ist nur ein Indiz, das nicht unbedingt greift. Es sind international Schusswaffen, scharfe Schusswaffen, auf dem Markt, die Griffschalen besitzen, Hartpolymergriffschalen in schreienden Farben, pink und grün usw. Das sind scharfe Schusswaffen, die in dieser Form gefertigt werden, um den Anschein zu erwecken, es handele sich nicht um scharfe Schusswaffen. Das ist also nur ein Hilfsmittel. Man muss die Waffe verändern. Aber es wäre zumindest ein Kriterium. Als anderes Kriterium wäre denkbar, die so genannten Anscheinswaffen in der Größenordnung deutlich von den Originalwaffen unterscheidbar zu machen, deutlich größer, deutlich kleiner bzw. auch die Waffen in der Relation der Waffenteile so zu gestalten, dass sie abweichen von der Relation der Originalwaffen. Das sind alles nur Krücken und Hilfsmittel, um irgendwo in gewisser Weise ein Merkmal erkennbar zu machen, dass es sich unter Umständen nicht um eine scharfe Waffe handelt. Ein Patentrezept gibt es mit Sicherheit nicht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Fragerecht hat jetzt für die Linksfraktion Herr Ramelow bitte.

Abg. **Bodo Ramelow (DIE LINKE.)**: Herr Vorsitzender, werte Kolleginnen und Kollegen, ich bin nicht der Innenexperte meiner Fraktion. Und das Thema „Waffenrecht“ hat mich bis zum 26. 4. 2002 nicht mal am Rande betroffen. Ich bin aber Erfurter, und ich habe den Tag erlebt, durchlebt, und ich habe einem der Ermordeten das letzte Geleit geben. Seitdem beschäftige ich mich mit den Grauzonen im Waffenrecht, ohne den Sportschützen oder den Jägern zu nahe treten zu wollen. Ich glaube, das Geschehen in Erfurt wäre an einigen Stellen anders verlaufen, nicht nur, aber auch, wenn das Ordnungsamt nicht mit Karteikarten gearbeitet hätte, eine Karteikarte nicht falsch abgeheftet gewesen wäre und die

Dokumente der Waffenbesitzkarte usw. fälschungssicher gewesen wären, dann wäre manches von dem, was ich die Grauzone nenne, zumindest verhinderbar gewesen. Ich komme unter dem Punkt „Verschiedenes“ auch noch zu einem anderen Element, weil der Sportverein des Schützen immer zu Unrecht mit in das Geschehen einbezogen wurde. Dieser Schütze hat mit der Glock 17 ganz woanders schießen gelernt. Da würde ich aber unter Punkt V gern noch mal darauf zurückkommen. Ich wollte das davor sagen, damit Sie zumindest meine Motivation kennen, warum ich der Meinung bin, dass ich mich tatsächlich nicht von Emotionen leiten lassen, sondern das Waffenrecht sehr rational geändert haben möchte.

Herr Professor Heubrock, ich würde Sie gern noch einmal zur Anscheinswaffe befragen. Sie haben vorhin ja den Begriff der Traumatisierung durch die Anscheinswaffe geprägt und auch schriftlich mit vorgetragen. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass die Traumatisierung - zumindest wenn ich davon ausgehe, dass es dem Traumatisierten völlig egal ist zu wissen, ob es eine echte oder keine echte Waffe war, weil die Traumatisierung im Endeffekt ja die gleiche Wirkung hat - ob eine Traumatisierung verhinderbar wäre, wenn sich die Waffe erkennbar in Farbe oder Größe unterscheiden würde. Da würde ich gern aus Ihrer wissenschaftlichen Einschätzung ein paar Worte hören. Und ich würde gern bei Herrn Führung zu dem, was wir eben debattiert haben, noch einmal befragen. Neben der Frage des generellen Verbotes der Anscheinswaffe, hätte ich gern die Einschätzung, ob zumindest diese Anscheinswaffe zwingend dem kleinen Waffenschein zugeordnet werden sollte, da man die farbliche Markierung entfernen könnte. So wäre sie in jedem Fall behördlich in irgendeiner Form registriert. Wäre das eine Möglichkeit, dass das Bedrohungspotenzial, das mit solchen Waffen erzeugt wird, deutlich unterbleibt?

Vors. **Sebastian Edathy**: Ja, dann zunächst noch mal Herr Führung zu der zuletzt gestellten Frage.

SV **Thorsten Führung**: Ich möchte einmal mit dem 2. Teil der Frage beginnen. Die Markierung war ja nun nur ein Beispiel. Es gibt verschiedene Varianten, die man sich überlegen kann. Da fand ich die Idee von Herrn Bartsch auch ganz gut, die Relationen der einzelnen Teile so zu verändern, dass die Waffe ein so kurioses Aussehen erhält, dass es offensichtlich wird, dass es sich um keine scharfe Waffe handelt. Das ist nur eine Idee, mit der farblichen Markierung zu arbeiten. Das müsste dann aber auch eine rechtliche Voraussetzung werden, dass eine solche, ich bezeichne es bewusst als Waffe, so auszusehen hat, um in den Genuss einer bestimmten Klassifizierung zu kommen. Das heißt, wenn Sie diese farbliche Markierung verändern würden, dann würde diese Privilegierung eben wieder aufgehoben.

Zu der Frage des generellen Verbotes: Wir haben uns auch überlegt, was passieren würde, wenn man ein generelles Verbot für den Bereich der Anscheinswaffen aus-

sprechen würde. Wir haben uns überlegt, wie das eigentlich vom Drohpotenzial her aussieht. Wir hätten dann ein generelles Verbot auch des Handelns und des generellen Umgangs mit solchen Anscheinswaffen. Und wenn man sich das Drohpotenzial anschaut, das ist dann sicherlich auch eine politische Entscheidung, dann haben Sie scharfe Schusswaffen, mit denen Sie unter bestimmten Voraussetzungen umgehen dürfen. Und Sie haben auf der anderen Seite Anscheinswaffen, mit denen Sie nicht umgehen dürfen. Darin ist aber ein gewisser Widerspruch enthalten. Ich sehe natürlich das Bedürfnis, dass man Regelungen treffen muss. Mein Vorschlag ist es, dass man Anscheinswaffen letztendlich so behandelt wie diese Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen, mit dem kleinen Waffenschein. Ganz deutlich formuliert heißt das, dass man für alle Formen des Umgangs mit diesen Gegenständen mindestens 18 Jahre alt sein muss. Das ist ja genau mein Vorschlag. Ein weitergehender Punkt ist natürlich die Frage, ob ich tatsächlich mehr verlangen kann, wenn ich für die SRS-Waffe schon die Regelungen im Gesetz habe, dass ich die eben mit einem kleinen Waffenschein führen darf. Dann stellt sich schon die Frage, ob ich denn bei der anderen, bei der Anscheinswaffe, die von ihrem tatsächlichen Gefährlichkeitsgrad her sicherlich geringer einzustufen ist, dann mehr verlangen kann. Also das sicherlich nicht, aber ich kann versuchen, sie zumindest gleich zu behandeln.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Professor Heubrock.

SV **Prof. Dr. Dietmar Heubrock**: Wir haben uns das in Bezug auf Raubdelikte in unserem Institut mal näher angeguckt. Das hat mit Erfurt und mit Amoktaten weniger zu tun. Aber es passieren sehr viele Raubdelikte in Deutschland. Wir haben uns einmal angeschaut, mit welchen Sorten von Waffen sind die Objekte beraubt worden, und welche Effekte hat das auf die Opfer gehabt. Um die Antwort darauf zu geben, was passieren müsste: Die Kennzeichnung der Waffen müsste wirkungsvoll sein. Darüber ist gerade schon gesprochen worden. Denn dann wird für das Opfer, für das im Grunde natürlich jeder Überfall eine gewisse Art von Traumatisierung darstellt, die Lebensbedrohung als solche subjektiv nicht so stark empfunden. Das ist der entscheidende Punkt. Wir haben immer wieder derartige Aussagen von Opfern bekommen. Und ich habe selbst solche Befragungen von Verkäuferinnen, deren Supermärkte überfallen worden sind, durchgeführt. Zum Teil habe ich auch Nachvernehmungen mit Polizeibeamten gemacht, bei denen gesagt wurde, in dem Moment, wo Lebensgefahr da war, wo Schusswaffen zur Anwendung gebracht wurden, und es hat sich immer herausgestellt, dass es sich um Anscheinswaffen, Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffen handelte, war die Traumatisierung deutlich höher. Insofern ist das eine ganz klare Aussage aus viktimologischer oder rechtspsychologischer Sicht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Professor Császár möchte auch etwas sagen. Ich bitte aber auf die Zeit zu achten. Wir haben noch etwa eine Stunde. Sie sind nicht gefragt worden. Deswegen jetzt in aller Kürze.

SV **Prof. Dr. Franz Császár**: Ich habe Bedenken, eine besondere Gestalt oder Ansicht von Anscheinswaffen als Kriterium heranzuziehen. Erstens, schon die legalen Waffen werden in einer ungeheuren und immer stärkeren Formenvielfalt und Farbenpracht hergestellt. Und zweitens muss man diese Dinge erst einmal wahrnehmen können. In der Situation eines Überfallenen ist eigentlich nicht zu erwarten, dass man besonders genau einzelne Merkmale wahrnehmen und dann einordnen kann. Daher bin ich sehr skeptisch, um das heranzuziehen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Dann hat jetzt das Wort Frau Stokar von Neuforn.

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Ein Satz bei diesem komplizierten Thema ist ja richtig gesagt worden. Es geht hier um eine politische Entscheidung. Ich stelle erst mal fest, da ich daran mit beteiligt war, dass 2003 Rot/Grün eine Fehlentscheidung getroffen hat. Ich weiß noch, dass ich die Streichung des Verbots von Anscheinswaffen nicht wollte. Aber wie das manchmal im Leben so ist, man setzt sich dann nicht immer durch. Im Nachhinein habe ich dann doch Recht behalten. Weil diese Änderung dazu geführt hat, dass sich der Markt mit diesen Anscheinswaffen herausgebildet hat. Ich erkenne auch nicht das Bedürfnis, den Spaß, dass jemand in der Fußgängerzone mit einer Kalaschnikow rum läuft, zu erlauben. Wir sind in ganz Europa in der Lage, Nichtrauchergesetze zu machen aber nicht in der Lage dafür zu sorgen, dass nicht jemand mit einer Kalaschnikow, die aussieht wie eine Kalaschnikow, am hellen Tag in der Fußgängerzone herum läuft und Menschen in Angst und Schrecken versetzt. Herr Grindel hat hier auch Vorbemerkungen gemacht, auch wenn Ihnen das manchmal nicht passt, was ich sage, es geht hier auch nicht nur um Schützen und Jäger. Ich wünsche, dass die Schützen und Jäger, ich komme aus Niedersachsen, ihre Kultur frei leben können. Darum geht es hier nicht. Meine Frage, und ich richte sie dann an Herrn Tölle, um mal einen Wechsel zu machen: Warum soll es nicht möglich sein, auf den Gesetzeszustand von vor 2003 zurückzugehen, politisch ganz klar zu sagen, Anscheinswaffen sind verboten. Und ich möchte zu Ihrem Beitrag auch meine Frage stellen. Wenn wir eine Gleichbehandlung machen von Anscheinswaffen mit richtigen Waffen, dann können wir nicht den Weg über den kleinen Waffenschein gehen, weil beim kleinen Waffenschein eben keine Bedürfnisprüfung da ist. Also ich möchte politisch die Gleichstellung von Anscheinswaffen mit richtigen Waffen erwirken. Und da meine Frage an Herrn Tölle: Ist es rechtlich möglich, und wenn nicht, warum entscheiden wir hier nicht, dass wir die Spielzeugrichtlinie in der EU ändern. Wir ändern jede Woche in der EU Richtlinien. Hier wird eine Spielzeugrichtlinie für sakrosankt erklärt. Auch das ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Tölle bitte.

SV **Oliver Tölle**: Da muss ich leider passen, weil sich meine Gutachter-Stellungnahme auf den Punkt IV beschränkt. Ich bin dazu jetzt so nicht aussagefähig.

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Dann stelle ich die Frage noch mal an Herrn Führung. Ich wollte einfach fairer Weise hier auch alle einbeziehen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Also Herr Führung darf noch mal. Oder möchten Sie, Frau Stokar, die Frage lieber von Herrn Kohlheim beantwortet haben. Also Herr Führung bitte.

SV **Thorsten Führung**: Ein Punkt ist ja von Herrn Bartsch, glaube ich, schon genannt worden. Wenn Sie es ernsthaft betrachten, ist diese SRS-Waffe irgendwo auch eine Anscheinswaffe. Und für die gibt es momentan definitiv die Regelung, dass ich sie mit dem kleinen Waffenschein führen darf. Warum ich dann die anderen plötzlich mit der scharfen Waffe gleichsetzen soll, diese Form der Anscheinswaffe aber nicht, das entzieht sich meinem Verständnis. Dann müsste man sicherlich so konsequent sein, die Regelung des kleinen Waffenscheins aufzuheben. Zu den Folgen kann ich Ihnen aber momentan nichts sagen. Aber das wäre dann konsequent. Dann können Sie nicht so eine Regelung weiterhin im Waffengesetz stehenlassen, die weiterhin eine bestimmte Form der Anscheinswaffe privilegiert und die, nach meiner Auffassung, ein geringeres tatsächliches Gefährdungspotenzial darstellt, plötzlich einer echten Schusswaffe gleichsetzen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich schlage vor, jetzt zum nächsten Themenblock überzugehen, nämlich zum Thema Erbenprivileg. Das Fragerecht hat Herr Grindel, bitte.

BE **Reinhard Grindel**: Herr Vorsitzender, wenn ich Ihnen verspreche nur eine kleine Frage zum Erbenprivileg zu stellen, darf ich dann noch einmal, weil es Fragebedarf gibt, Herrn Führung eine Frage zur Anscheinswaffenproblematik stellen?

Herr Führung, auch auf das bezogen, was Frau Stokar von Neuforn gesagt hat, ich sage noch einmal: Am liebsten wäre mir, wenn diese ganzen Waffen verschwinden. Aber wir müssen eine praktikable Regelung finden. Waffenscheinpflichtig heißt doch, dass aus jedem Kinderzimmer diese Anscheinswaffen verschwinden müssen, dass dieses Argument, welches uns in zahlreichen E-Mails entgegengehalten worden ist – Kriminalisierung des Kinderzimmers – an der Stelle natürlich anfängt, ein Stück Berechtigung zu bekommen. Meine Frage an Sie, Herr Führung: Würde es nicht reichen zu sagen, wir machen ein Führungsverbot unter Streichen von „zugriffsbereit“, also ein reines Führungsverbot, und sagen „Transport nur in einem

verschlossenen Behältnis“, noch nicht einmal geschlossenen, sondern verschlossenen Behältnis? So dass man sichergehen kann, die Waffen sind nur noch unmittelbar zu Hause im befriedeten Besitztum oder auf einer dafür vorgesehenen Fläche, ansonsten in verschlossenen Behältnissen. Wäre das aus Ihrer Sicht bei dem Vollzugsproblem ausreichend? Nur darum geht es mir im Grunde genommen, dass jeder, der ahnt, dass eine Anscheinswaffe im Kinderzimmer des Nachbarn ist, bei der Polizei anruft – wenn wir die Waffenscheinspflicht haben, gegen die ich nicht grundsätzlich bin, ich will sie nur praktikabel machen. Dann müsste die Polizei hingehen und ins Kinderzimmer sehen, weil es der Besitz einer waffenscheinpflichtigen Waffe wäre. Die Frage also, unter Gesichtspunkten der Praktikabilität, ob dann nicht ein Führungsverbot mit einer Formulierung „Transport nur in verschlossenen Behältnissen“ ausreicht. Und das Ganze unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit.

Nun zum Erbenprivileg: Würden Sie es für praktikabel halten, um allen Interessen gerecht zu werden, dass man sagt: Derjenige, der einen Waffenschein hat und dementsprechend gewährleistet, dass bei ihm diese Erbwaffe sicher und mit Sachkunde aufbewahrt wird, braucht keine Blockierung. Es gibt aber auch keine Bedürfnisprüfung, sondern er darf die Waffe einfach haben. Er darf sie nicht nutzen, dann wäre die Bedürfnisprüfung entscheidend, aber haben darf er sie. Mit anderen Worten: Ein Jäger, der zwei Kurzwaffen hat für den Gnadenschuss, erbt von Opa zwei weitere Kurzwaffen. Die muss er nicht blockieren, aber er darf sie sich – und auch nur das – in den Waffenschrank legen, darf sie aber nicht nutzen. Wäre aus BKA-Sicht so eine Vorgehensweise eine sichere und praktikable Lösung?

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann noch einmal zunächst Herr Führung zum ersten Themenblock.

SV Thorsten Führung: Es scheint ein kleines Missverständnis vorzuliegen – wozu brauche ich einen Waffenschein? Das steht in § 10 des Waffengesetzes – da steht: Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Der Begriff des Führens, den habe ich vorhin in meiner ursprünglichen Stellungnahme versucht, ganz kurz zusammenzufassen. Es heißt: Tatsächlicher Besitz außerhalb meiner eigenen vier Wände. Das bedeutet, in dem Moment, in dem ich diese Gegenstände bei mir zu Hause habe, ist das ein Besitzen, ein Ausüben der tatsächlichen Gewalt über diesen Gegenstand, aber in meinen eigenen vier Wänden kein Führen und insofern nicht waffenscheinpflichtig. Insofern ist die Regelung ganz klar: Wenn Sie einen bösen Nachbarn haben, dann mag der das der Polizei so sagen, aber dann muss diese nicht kommen. Das ist die Antwort. Ich habe in meiner Stellungnahme durchaus auch ausgeführt, warum wir das eigentlich nicht wollen. Die Frage ist nämlich, inwieweit es sinnvoll ist, dass Kinder und Jugendliche auf dem eigenen Besitztum bzw. dem ihrer Eltern tatsächlich die Gewalt über diese Gegenstände ausüben dürfen. Dazu habe ich meine Position aufgeschrieben. Wir in

Sachsen-Anhalt sehen das durchaus so, dass man auch den Erwerb bei Kindern und Jugendlichen einschränken sollte. Deswegen gerade diese Regelung. Dass man dann sagt: Wir wollen zusehen, dass wir die Altersgrenzen insgesamt hochschieben auf 18 Jahre, was das Führen, den Besitz und Erwerb, im Prinzip den kompletten Umgang mit den Anscheinwaffen angeht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Nun zum Themenbereich Erbenprivileg Herr Bartsch, bitte zu der Überlegung von Herrn Grindel.

SV **Erich Bartsch**: Eine klare Antwort auf Ihre Frage, Herr Grindel: Ein ganz klares Ja, das hatte ich in meinem Eingangsstatement bereits gesagt. Derjenige, der WBK-Inhaber ist, also als Jäger, Sportschütze ect. waffenrechtliche Erlaubnisse besitzt, erfüllt zunächst einmal grundsätzlich alle Voraussetzungen, bis hin zum Bedürfnis und die anerkannte Sachkunde, es ist alles gegeben. Im Regelfall sind beim Erbnehmer, der häufig gleichfalls Sport oder Jagd betreibt wie der Erblasser, auch Waffen vorhanden, die seinem Bedürfnis entsprechen würden. Das Problem entstünde allenfalls dadurch, dass der Jäger plötzlich zwei Kurzwaffen mehr besitzt, da er nur zwei haben darf und zwei Kurzwaffen auf sein Bedürfnis nicht angerechnet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich sinnvoll und zweckmäßig, er darf die Waffen wie jeder andere nur besitzen und nicht damit schießen. Sie werden als solche in die Erlaubnisse eingetragen, Missbrauch ist feststellbar, ein unsachgemäßer Umgang ist nicht zu befürchten und eine klassische Bedürfnisprüfung wird hier nicht für erforderlich gehalten. Also mein eindeutiges Ja.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Wolff, bitte.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**: Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Prof. Császár. Die eine betrifft die Frage, ob er Erfahrungen auch aus Österreich hat, inwieweit von vererbten Waffen, bzw. von Erben tatsächlich Sicherheitsrisiken ausgehen. Mich interessiert auch, was er davon hält, ein Blockiersystem für antiquarische Waffen einzuführen.

An Herrn Führung habe ich ganz konkret eine erbrechtliche Frage: Mich hat überrascht, dass Herr Marhofer und auch Herr Tölle davon sprachen, dass eigentlich für sie Erbrecht an dieser Stelle überhaupt keine Rolle spielt und mich interessiert, wie das gehandhabt werden kann, wenn Erbengemeinschaften eine oder mehrere Waffen erben und sie dann nur teilweise über eine Berechtigung verfügen, Waffen zu führen. Wollen Sie diese dann davon ausschließen, diese Waffen zu nutzen, oder wie wird dies tatsächlich gehandhabt?

Vors. **Sebastian Edathy**: Zunächst Herr Prof. Dr. Császár, bitte.

SV Prof. Dr. Franz Császár: In Österreich gibt es nach meinem Wissen kein Problem mit ererbten Waffen. Wobei man unterscheiden muss, dass nach unserer geltenden Rechtslage nähere Voraussetzungen, die auch von der Behörde geprüft werden, nur bei so genannten genehmigungspflichtigen Waffen, das sind in der Regel Faustfeuerwaffen, gegeben sind. Bei allen anderen Langwaffen, gewöhnlichen Sport-, Jagd- und ähnlichen Waffen, stellt sich das Problem überhaupt nicht, weil man die in Österreich derzeit noch, wenn man 18 Jahre ist und nicht aus konkretem Anlass ein Waffenverbot vorliegt, ganz ohne weitere behördliche Erlaubnis besitzen darf. Führen ist etwas ganz anderes. Man darf sie aber besitzen und man dürfte sie z. B. auch auf einer genehmigten Schießstätte zum Schießen verwenden. Bei den Personen, die genehmigungspflichtige Waffen haben, ist das auch kein Problem, weil die persönlich zuverlässig sind. Im Erbfall ist sogar die Möglichkeit gegeben, dass eine immer nur auf eine bestimmte Stückzahl ausgestellte Genehmigung dann erweitert wird, weil der Erbfall eingetreten ist. Wenn jemand z. B. ein waffenrechtliches Dokument hat, das ihm aufgrund seiner persönlichen Gefährdungslage das Führen einer Faustfeuerwaffe gestattet, dann kann er, weil er eine verlässliche Person ist und die Sachkunde hat, zwanzig Faustfeuerwaffen erben und die besitzt er dann. In dieser Hinsicht gibt es keine Probleme. Ich möchte darauf hinweisen, dass bei den zahlenmäßig häufigsten Waffen, normalen Jagd- und Sportgewehren, eine behördliche Bedürfnisprüfung gar nicht vorgenommen wird. Da sieht man nur nach Ausschließungsgründen.

Die zweite Frage in Bezug auf antike Waffen habe ich akustisch nicht verstanden.

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr): Was Sie davon halten, ein Blockiersystem für antiquarische Waffen einzuführen.

SV Prof. Dr. Franz Császár: Das hängt davon ab, was man als antike Waffe bezeichnet. Ich neige dazu, das unter dem Gesichtspunkt des kriminellen Missbrauchs zu betrachten und da gibt es einerseits gängige Waffen, die ein Problem sein können. Aber andererseits alles, was in Sammlerkreisen oder Kunstauktionen zum Teil phantastische Preise bringt, das wird nicht kriminell missbraucht. Da sehe ich bei solchen Stücken, ohne dass ich eine wasserdichte Definition der „antiken Waffe“ anbieten könnte, aus sicherheitspolizeilichen Gründen kein Bedürfnis. Einen frühen Hinterlader, z. B. das erste österreichische Hinterlader-Gewehr von 1867, mit einem Blockiersystem auszustatten, halte ich für absolut sinnlos. Wenn man dem Gedanken nähertritt, dann könnte man etwa bei Waffen für Patronen-Munition darauf abstellen, ob noch gängige Munition hergestellt wird. Das ist aber nicht ganz so einfach wie es klingt.

Vors. Sebastian Edathy: Herr Führung, bitte.

SV **Thorsten Führung**: Ich muss ganz offen sagen, ich muss da passen, eine sinnvolle Antwort kann ich Ihnen jetzt nicht geben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Mit Blick auf die Zeit ist das gar nicht so schlecht, mit Blick auf Herrn Wolff natürlich schade. Frau Fograscher, bitte.

BE **Gabriele Fograscher**: Ich wollte zu diesem Themenkomplex Herrn Kohlheim fragen, ob er die jetzt vorgeschlagene Regelung zu den Sammlerwaffen, die ja von dieser Regelung des Blockiersystems ausgenommen sind, in Ordnung findet.

SV **Jürgen H. Kohlheim**: Ich halte diese Regelung durchaus für sachgerecht. Die Tatsache, dass ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte – wir reden nicht von Waffenschein, sondern von Waffenbesitzkarte – die Waffen ohne weiteres dann weiter besitzen kann, sie also eingetragen werden in diese Waffenbesitzkarte, ohne die Möglichkeit einer Nutzung zu haben, das ist ein sachgerechter Ansatz. Ich denke, insofern haben wir keine Probleme, hier die Möglichkeit des Erbens weiter zuzulassen. Wobei ich allerdings sagen möchte, ich wende mich immer etwas gegen den Begriff des Privilegs: Erben ist kein Privileg, sondern ein Verfassungsrecht, das gesichert ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Waffenbesitz dann möglicherweise schon und Benutzung erst recht. Herr Ramelow, bitte.

Abg. **Bodo Ramelow**: Ich würde gerne noch einmal bei Herrn Kohlheim nachfragen. Man kann über die Frage erben oder nicht erben sehr unterschiedlicher Meinung sein. Wir sind sehr hinlänglich bekannt dafür, dass wir auch kurzerhand bei Eigentumsfragen völlig andere Meinungen entwickeln könnten, gerade wenn es um Schusswaffen geht. Es geht um die Frage der ererbten Waffen, nicht bei denjenigen, die mit Waffen umgehen können, sondern bei Erben, die überhaupt keine waffenrechtliche Kenntnis haben, die erben ja genauso. Da ist die Frage, ob die Lösung z. B. die generelle Benutzung eines Lang- und Kurzwaffenabzugschlusses ist, bei dem diese Waffe über das Abzugsschloss, also nicht über das Unbrauchbarmachen der Waffe, sondern über das Sichern der Waffe generell gesichert wird.

Die zweite Frage: Herr Kohlheim, Sie haben von den Schießplätzen gesprochen, die der Schützenbund betreut. Ich habe mich mehrfach davon überzeugt, dass sie ordnungsgemäß geführt werden. Wir haben in Suhl das Leistungszentrum, ich weiß, wie da gearbeitet wird. Das ist alles à la bonheur. Trotzdem habe ich aus eigener Erfahrung, als es um das Erbenprivileg ging, immer gesagt bekommen, das sei alles Unsinn, wenn wir die Waffen sichern wollten, weil man die Munition ja nicht kaufen könnte. Ich habe es selbst ausprobiert, ich habe bei einem privat geführten Schießplatz in der Nähe von Erfurt massenweise Munition erwerben können, obwohl

ich garantiert überhaupt keine Ahnung von Waffen habe. Ich habe mir die Taschen vollpacken können. Danach habe ich das Ermittlungsverfahren ...

Zwischenruf – nicht rekonstruierbar

Abg. **Bodo Ramelow**: Wenn sie in ein ordentliches Geschäft gehen, bekommen sie es nicht, weil ich keine WBK und keine entsprechenden Dokumente habe. Aber auf diesem privat geführten Schießplatz konnte ich gegen Geld sofort massenhaft Munition erwerben und habe anschließend den Platz verlassen und es der Polizei gezeigt, was zu einem Ermittlungsverfahren gegen mich geführt hat ...

Zwischenruf: zu Recht ...

Abg. **Bodo Ramelow**: Ja, und anschließend zu einer Überprüfung dieser Schießplätze.

Zwischenruf: auch zu Recht ..

Abg. **Bodo Ramelow**: Meine Frage an Herrn Kohlheim: ...

Zwischenruf nicht rekonstruierbar

Abg. **Bodo Ramelow**: Das fragen Sie ja generell. Sie ärgert es ja nur, dass wir hier sitzen, aber daran werden Sie sich gewöhnen. Meine Frage an Herrn Kohlheim ist in der Tat, wie man die Grauzone abgrenzt, dass Munition nicht über privat geführte Schießplätze oder über Schießplätze, wo die Munition zwar legal erworben, aber anschließend unkontrolliert und illegal mitgenommen werden kann? Es ist überhaupt kein Akt, sie mitzunehmen. Wir grenzt man das ab? Weil die Waffen, von denen die Rede war, sehr wohl munitionierbar sind und das von Menschen, die von Waffen überhaupt keine Ahnung haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kohlheim, bitte.

SV **Jürgen H. Kohlheim**: Ich möchte mit dem letzten Punkt anfangen: Der Munitionserwerb auf einer Schießstätte ist rechtlich nur zulässig zum unmittelbaren Verbrauch auf der Schießstätte und zum Schießen. Das ist Fakt. Das es möglicherweise das eine oder andere „Schwarze Schaf“ geben kann, das sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hält, ist bedauerlich, ist aber auch, wie in Ihrem Fall geschehen, dann zu Recht in ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gemündet, was auch und vor allem natürlich den Schießstandbetreiber letztendlich betreffen sollte. Ich denke, da haben wir mit den Möglichkeiten des Strafrechts im Grundsatz eine ausreichende Möglichkeit, Derartiges zu verhindern.

Abg. **Bodo Ramelow**: Sie gestatten, dass ich einen Einwurf mache: Mein Selbstversuch hat ergeben, dass es keinerlei Ermittlungsverfahren gegen die Schießstandbetreiber gegeben hat: Meines ist von der Polizei anschließend eingestellt worden. Aber die Rede von den „Schwarzen Schafen“ geht mir da wirklich auf die Nerven, weil mir niemand sagen kann, wie die Kontrolle wirkungsvoll durchgeführt wird. Derjenige, der einen solchen Schießstand betreibt und solche Mängel zulässt, gehört für mich von der Liste der Betreiber gestrichen. Dazu müsste man dann eine Wirkungsmethode einführen.

SV **Jürgen H. Kohlheim**: Da gebe ich Ihnen vollkommen Recht, das ist in der Tat ein unhaltbarer Zustand, wenn so etwas tatsächlich geschehen sollte. Nur, es ist ein Problem des tatsächlichen Vollzuges. Das ist nichts, was man letztendlich im Gesetz regeln könnte. Wir haben es gerade von den verschiedenen Sachverständigen gehört, dass die Möglichkeiten des Missbrauchs an sich legaler Gegenstände auch gegeben sind. Missbrauch wird es immer, zu jeder Zeit und in allen Bereichen geben. Von daher kann man sich nur fragen: Reichen die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten aus? Das möchte ich bejahen, so bedauerlich es auch ist, dass da gegen den Schießstandbetreiber, den ich auch als Ersten in der Pflicht sehe, keine Ermittlungen eingeleitet worden waren. Ein solcher Schießstandbetreiber erweist sich als unzuverlässig und ihm ist anschließend die Konzession zu entziehen. So wäre das ganz klar und wir haben überhaupt keine Probleme, so etwas dann auch deutlich zu machen und entsprechend zu handeln. Ich meine, es ist ein Vollzugsproblem, so dass letztendlich keine Detailregelung im Waffenrecht erfolgen kann.

Die Frage der Sachkunde ist da schon etwas schwieriger zu beantworten. Vorgesehen ist, dass ein Erbe, der weder eine Waffenbesitzkarte noch einen Waffenschein hat, mithin auch nicht sachkundig ist, ein Blockiersystem haben muss, um die Waffe gegen ein unbefugtes Handhaben zu sichern. Wenn er aber diese Waffe durch ein derartiges Blockiersystem sichert, dann kann er selber damit auch nicht mehr umgehen. Mit anderen Worten, er kann sie allenfalls als Schlaginstrument benutzen. Aber deswegen braucht er dann keine waffenrechtliche und –technische Sachkunde. Wenn ich einen Erben hätte, ohne entsprechendes Blockiersystem, dann wäre in der Tat die Frage zu stellen, was früher auch schon gesehen ist: Bedarf es einer Sachkunde, einer Kleinen Sachkunde oder wie auch immer? Danke schön!

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Frau Stokar von Neuforn, bitte.

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Ich sehe das Problem bei den Erben- und Sammlerwaffen als nicht so gravierend an und verzichte hier auf Fragen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann kommen wir zum nächsten Themenkomplex, der Messerthematik. Herr Grindel, wir rufen das Thema „Gefährliche Messer“ auf, Sie haben das Wort.

BE Reinhard Grindel: Ich glaube, das Entscheidende bei der Frage ist, wo ist der Sicherheitsgewinn und wie bekommen wir die Abgrenzungsprobleme in den Griff. Dazu hätte ich gerne von Herrn Bartsch einen Hinweis. Herr Tölle hat vorhin entweder auf den Braunschweiger oder einen anderen Fall bezogen, von einem Butterflymesser gesprochen. Ich bin davon ausgegangen, das ist schon verboten. Die Frage ist: Wie viele Messer, die jetzt noch nicht unter das Waffengesetz fallen, treffen wir mit Ihrer Regelung wirklich? Das heißt, sind nicht alle delikt-spezifischen und szenetypischen Waffen ohnehin schon drin? Einmal würde ich gerne dargelegt bekommen, von welchen Waffen wir hier überhaupt reden.

Zum Zweiten: Die Sachverständigen haben zum Teil gesagt, das muss der Gesetzgeber regeln, da geht es um die Frage der Abgrenzung. Wie grenze ich das „messerscharf“ eben von Küchen-, Taucher- und anderen Messern ab, ohne dass wir wirklich derartige Vollzugsprobleme in der Praxis bekommen, dass man dabei nicht mehr von einem praktikablen Gesetz sprechen kann? Dazu würde ich gerne von Herrn Bartsch und Herrn Marhofer wissen, von welchen Messern reden wir? Kann man das klar definieren und wie bekommen wir die Abgrenzungsprobleme an der Stelle in den Griff?

Vors. **Sebastian Edathy:** Zunächst bitte Herr Bartsch.

SV Erich Bartsch: Zunächst zum ersten Teil der Frage: Die Messer, die wir als gravierend und gefährlich angesehen haben in Deutschland, sind bereits verboten. Wie Sie sagten, Spring-, Faust-, Butterflymesser usw. – unabhängig von der Ausgestaltung des Messers, von Größe, Klingenlänge etc. – sind diese bereits verboten wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit, der Möglichkeit, sie verdeckt zu führen, und ähnlicher Dinge mehr. Was hier im Raume steht, sind eigentlich Messer, die klassisch noch nicht als Hieb- oder Stoßwaffen eingestuft werden, also nicht als klassische Waffe im waffenrechtlichen Sinne gelten. Es sind zum großen Teil Gebrauchsmesser für Küchenblock u.ä., für die unterschiedlichsten Zwecke. Feststellbare Messer sind Messer, die den Taschenmesserbegriff überschreiten wegen entsprechender Klingenlänge, Einhandmesser und ähnliche Dinge mehr. Es geht hier in der Tat darum, zunächst einmal festzulegen, ob es überhaupt in Bezug auf diese Messer einer ergänzenden Regelung bedarf? Müssen die Messer überhaupt als Waffe ab einer bestimmten Größe in Deutschland eingestuft werden oder nicht? Damit stellt sich schon die Frage: Wo beginnt die Waffeneigenschaft eines solchen Messers? Bei feststehenden Messern bei 12 cm oder bei 10 cm? Bei feststellbaren Klappmessern, wie eben gesagt, ab 8,5 cm? Im Endeffekt sind sie genauso handhabbar wie feststehende Messer. Bei Einhandmessern spielt es plötzlich keine Rolle mehr, ob das Einhandmesser eine sehr lange oder sehr kurze Klinge hat. Das heißt, das Ganze steht und fällt mit dem Begriff Waffeneigenschaft. Wann bekommt ein Messer die Waffeneigenschaft? Das ist, wenn sie so wollen, eine willkürliche

Festlegung. Sie können irgendeinen Grenzwert festlegen. Rein technisch können sie durch ein Gutachten festlegen, handelt es sich bei einem Gegenstand um ein Messer, im klassisch definitorischen Sinne. Wenn Sie dann aber fragen wollen, handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe, dann müsste die Waffe sowohl geeignet als auch bestimmt sein, Verletzungen bei Menschen hervorzurufen usw. Die Messer, die hier gefertigt werden, sind von der Zweckbestimmung her dafür nicht gedacht und bestimmt, sondern als Werkzeug, als Küchengerät für Köche, für Berufsgruppen etc., nicht als Waffen. Das heißt nicht, dass sie subjektiv alle Messer, die klassisch nicht als Waffe im waffenrechtlichen Sinne gelten, nicht ebenfalls als Waffe einsetzen können. Dies ist völlig unabhängig davon, wie groß das Messer oder die Klingenslänge ist. Ab einer bestimmten Klingenslänge ist es unerheblich, ob das Messer Waffeneigenschaften hat oder nicht, sie können es entsprechend einsetzen. Das ist der Hintergrund, um den es hier geht. Sie können mit Verboten versuchen, alles zu regeln, sie werden aber mit Verboten Missbrauch nicht regeln. Im Gesetz ist festgelegt, dass bestimmte Gegenstände eine objektive Zweckbestimmung haben müssen. Subjektiv kann ich sie für viele Dinge einsetzen, aber orientieren wird sich eine Einstufung an objektiven Kriterien und an objektiver Zweckbestimmung. Wenn sie subjektiv an die Sache herangehen und sagen: Natürlich kann ich ein Küchenmesser mit 12 cm Länge in die Jackentasche stecken, damit durch die Stadt laufen und Personen niederstechen. Das können sie mit jedem gleichartigen Gegenstand auch, d. h., es macht keinen Sinn, aus polizeilicher Sicht irgendeine Messer, die sich potenziell eignen würden, wo auch immer, in der Form wie jetzt hier reklamiert, in Berlin eingesetzt zu werden, zu verbieten oder von vornherein ab einer bestimmten Klingenslänge als Waffe einstufen zu müssen oder zu wollen. Damit lösen sie kein Problem. Verbote beseitigen nicht Kriminalität und sie werden nicht verhindern, dass diese Messer trotzdem verfügbar sind, zumindest im häuslichen Bereich, und mitgeführt werden. Das heißt, auch hier läuft der Präventivansatz absolut ins Leere und vollzugspolizeilich durchsetzbar sind solche Dinge nicht, weil es nicht feststellbar ist, sondern erst, wenn bei der Tat deliktisches Geschehen vorliegt oder erfolgt. Sie können zwar Verbote erlassen, aber diese Dinge, wie hier im Video dargestellt, werden sie nie verhindern können und sie werden es weder heute noch morgen verhindern können, egal wie restriktiv sie eingesetzt werden. Von daher sind die Messer, die heute noch nicht einem Verbot oder einem Führverbot unterliegen, nach unserem Dafürhalten nicht generell einem Verbot zu unterwerfen. Generell sollten Verbote sinnvoller Weise für bestimmte Messer erteilt werden, wenn bekanntermaßen aus konkretem Anlass festgestellt wird, dass Messer zu bestimmten Taten missbraucht werden. Dazu reicht es nach unserem Dafürhalten aus, Örtlichkeiten festzulegen, wo Messer generell nicht geführt werden dürfen. Und zwar Messer, die sich im definitorischen Sinne als Messer darstellen und nicht als Ziergegenstand oder ähnliches .

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Herr Marhofer, bitte.

SV Peter Marhofer: Zunächst zum Problem der Abgrenzung: Was gehört unter den Waffenbegriff und was nicht? Es ist völlig unstrittig, dass das ein ganz schwieriges Thema ist, deswegen haben wir uns diesem Thema ja auch gewidmet, weil es sehr viele Messer gibt, die nach geltendem Recht geführt werden dürfen. Das ist der Ausgangspunkt den wir haben. Das Butterflymesser ist gerade ein Gegenbeispiel, das ist bereits verboten. Aber es gibt viele Arten anderer Messer, da würde ich auch an Herrn Tölle verweisen, der Messer mitgebracht hat, insbesondere auch Einhandmesser, von denen hier die Rede war. Wenn man nämlich so die abstrakte Darstellung über cm-Maße und Begriffe sieht und sich fragt, was genau ein Einhandmesser ist, dann ist das in der Tat theoretisch sehr schwierig. Wenn man die Messer konkret sieht, wird deutlich, weshalb wir es für absolut nicht verantwortbar halten und auch für den täglichen Gebrauch derartiger Gegenstände überhaupt keinen Bedarf sehen. Wir halten es für notwendig, derartige Messer, die auf den ersten Blick keine Gebrauchsmesser sind, die man in alltäglichen Verrichtungen auch öffentlich benötigen würde, ganz gezielt zu verbieten. Auch das nur „zugriffsbereite“ Führen ist ein Punkt, auf den wir eingehen müssen. Es geht nicht darum, dass man durch sein Messer, wenn man bspw. ein Picknick im Tiergarten plant, oder einen Apfel in der Öffentlichkeit schälen will, jetzt in die Gefahr kommen könnte, strafrechtlich verfolgt zu werden. Sondern es geht um das zugriffsbereite Führen, d. h. die Möglichkeit, mit einem Griff, ohne dass man irgendwelche Hindernisse überwinden müsste, ein Messer zu ziehen, so dass die entsprechende Überraschung für das potenzielle Opfer so groß ist, dass eine Gegenwehrmöglichkeit nicht mehr besteht. Nur darum geht es uns. Natürlich ist es letztendlich keine ideale Lösung, auf cm-Länge abzustellen, das sehen wir auch. Es ist ein Kompromiss. Natürlich sind auch feststehende Messer, wenn sie etwa 10 cm lang sind, gefährlich. Wir stehen vor dem Problem, dass wir aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung allgemeiner Gepflogenheiten im Umgang mit Messern Grenzen ziehen müssen. Wir meinen aber, dass wir jetzt ein Kompromissmodell entwickelt haben, was allen Interessen der Allgemeinheit und auch den Bedürfnissen unbescholtener Bürger, solche Messer zu benutzen, einerseits und der Sicherheit und dem Schutz potenzieller Verbrechensopfer andererseits gerecht wird. Um das Ganze plastischer zu machen, würde ich gerne an Herrn Tölle weitergeben, damit er von der Technik her zeigt, wie so ein Messer aussieht und damit man eine Vorstellung bekommt, worüber wir hier reden und vor allen Dingen auch, wie es funktioniert. Können wir das kurz vorführen, es dauert nicht lange?

Vors. **Sebastian Edathy:** Herr Tölle, wenn Sie bitte ein paar Exemplare hochhalten und dazu kurz etwas sagen könnten.

SV Oliver Tölle: Ganz kurz, das haben wir schon gesagt, warum z. B. Butterflymesser verboten sind. Einfach wegen, Herr Bartsch hat es anklingen lassen, der verdeckten Trageweise und der fehlenden Abwehrmöglichkeit. Wir müssen eins

feststellen: Zunächst waren Spring- und Fallmesser aus genau diesem Grund verboten. Dann hat man aus demselben Grund das Butterflymesser dazugenommen und dieses ist nahtlos auf der Straße abgelöst worden vom Einhandmesser, vom taktischen Einhandmesser mit ergonomischem Griff und arretierender Klinge. Das funktioniert sehr leise und schnell und es ist ein feststehendes Messer. Es funktioniert auch noch anders, indem ich es schon leicht aufgeklappt bei mir trage und das einfach aufschnappen lasse.

Praktische Vorführung des Messers

Sie haben bei den beiden Türstehern hier oben gesehen, wenn ich mit so einem Ding ankomme und das am Bein trage und dann erst anfangen, es herauszuholen, wenn ich also anfangen, so ein Messer aufzuprimeln, dann habe ich als potenzielles Opfer die Chance, mich zu wehren oder die Flucht zu ergreifen. Bei diesem Messer habe ich die Chance überhaupt nicht, das ziehe ich irgendwo auf dem Rücken, aus einer Gesäßtasche heraus und das Opfer weiß gar nicht, was passiert. Sie haben das eben gesehen, das sind zwei mit Sicherheit kampfsportrainierte Männer gewesen, die haben überhaupt keine Chance gehabt, sich dem zu entziehen. Darin liegt der Grund. Die Kategorien, an denen wir das festmachen, liegen darin: Warum muss das einhändig in dieser Weise aufklappbar sein? Warum braucht es einen ergonomischen Griff, der mir Stoßsicherheit gibt? Stoßen ist keine haushaltsmäßige Verwendung für ein Messer. Warum diese Sachen? Ich brauche das im normalen Gebrauch nicht. Warum einhändig öffnbar? Dass es arretiert, okay, aber bitte mit beiden Händen. Dieses Ding hier, ungefähr so etwas, hat der Attentäter vom Hauptbahnhof verwendet. Geht einwandfrei und fix zu verwenden. Das ist doch kein Messer, mit dem man einen Apfel schält, wenn man sich das mal ansieht. Es steht fest – wozu muss es das? Wenn ich diese Dinger so schnell aufklappen lassen kann, da kommt das menschliche Auge nicht mit. Das kann man, da muss ich Herrn Bartsch widersprechen, klar abgrenzen, was das ist. Es gibt keine Notwendigkeit, es mitzuführen. Vor allen Dingen vergessen Sie bitte nicht die psychologische Komponente, die solche Messer innerhalb der Szene ausmachen. Das sind Statussymbole. So ein Messer, da mag ein Filettiermesser viel gefährlicher im Ergebnis in der Handhabung sein, die haben aber nicht den psychologischen Kick, dieses Aufwerten der Person, dieses vermeintliche Vermitteln von Stärke oder Sicherheit im Fall einer Auseinandersetzung.

Zwischenruf Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz: Wie grenzen Sie das ab? Wir brauchen als Gesetzgeber eine klare Abgrenzung, Herr Tölle.

SV **Oliver Tölle**: Genau so, wie es hier in diesem Vorschlag steht, den halte ich für sinnvoll und gut. Indem man sagt: Ein Messer, das einhändig arretiert, braucht nicht öffentlich zugriffsbereit mitgeführt zu werden. Dazu haben wir die Möglichkeiten, es für wirkliche Bedarfsträger aufzulockern, indem man solche Prinzipien einführen

kann, wie eine Art Legal Reason. Das ist möglich. Der Bergsteiger, der Camper, der Jäger, der Angler, das ist in Ordnung, das ist ein plausibler Grund, so etwas mitzuführen. Aber bitte nicht jemand auf dem Kurfürstendamm, um 24.00 Uhr, innerhalb einer Gruppe von leicht lärmenden Angetrunkenen. Dafür gibt es überhaupt keinen Bedarf. Das meine ich, kann man in den Griff bekommen. Es kommt polizeilich darauf an, dass man gegen eine vergleichsweise kleine Gruppe, das ist zugegeben, vorgehen kann. Alles, was ich Ihnen hier gezeigt habe, kann mir ein 13-Jähriger auf der Straße lachend um die Ohren halten und ich kann nichts dagegen tun. In diese Hände gehört es nicht hin, definitiv nicht. Ich kann ihn aber auch nicht unter Generalverdacht stellen, dass er jetzt damit eine konkrete Straftat begehen wird, das kann ich auch nicht tun. Also muss ich als Polizeibeamter wegsehen, kann mich vielleicht allenfalls darauf beschränken, grimmig hinterher zu gehen. Anhand der Zahlen, die ich Ihnen präsentiert habe, kann es das nicht sein.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank!

BE **Reinhard Grindel**: Weil Herr Dr. Wiefelspütz gerade dazwischengefragt hat, darf ich dann auch noch einmal fragen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Das soll jetzt nicht als Beispiel gelten.

BE **Reinhard Grindel**: Gleiches Recht im Unrecht, weil ich gerne Herrn Bartsch ...

Zwischenruf: Wir wollen ein scharfes Waffenrecht und deswegen sollte er mal fragen dürfen.

BE **Reinhard Grindel**: Ich wollte gerne Herrn Bartsch bitten, darauf einzugehen und die Frage zu beantworten: Kann man das abgrenzen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Die Frage an Herrn Bartsch ist, ob Herr Tölle ihn überzeugt hat.

SV **Erich Bartsch**: Klare Antwort: Herr Tölle hat mich nicht überzeugt. Das, was hier vorgetragen wurde. Es ist richtig: feststehende Messer in Straßenbahnen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bei sich zu führen, weil es dafür überhaupt kein Bedürfnis gibt, das ist völlig klar. Es heißt also: Einschränkung über ein Verbot des Führens von Messern, aber nicht auf bestimmte Messerarten, bestimmte Ausfertigungen abgestimmt, sondern ein generelles Führverbot für Messer in öffentlichen Verkehrsmitteln und an ähnlichen Örtlichkeiten. Wir plädieren für ein regionales Verbot, wo es Sinn macht, aber nicht für ein bundesweites Verbot in der gesamten Öffentlichkeit. Das ist nicht durchführbar. Darüber hinaus: Heute verbieten sie Messer, sie können auch generell Messer ab einer bestimmten Klingenlänge, einer bestimmten Ausführung verbieten. Dann werden andere Messer auf den Markt

kommen, die von dieser Definition nicht erfasst sind. Dann verhängen sie ein generelles Messerverbot in der Öffentlichkeit und die Personen weichen aus und kommen morgen mit Schraubendrehern und ähnlichen Dingen. Mit denen kann ich auch in die Brust stoßen. Ich kann auch jemanden mit dem Schraubenzieher umbringen. Wenn man das verbietet, komme ich morgen mit einer Fahrradkette und schlage die Leute mit den Ketten zusammen. Sie können es in dieser Form nicht regeln und Sie können Missbrauch in dieser Form nicht verhindern. ...

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz**: Herr Bartsch, das sind doch Statussymbole, das ist doch cool, so etwas. Warum sind Sie so ein Weichei, was Waffen angeht?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kollege Dr. Wiefelspütz hatte jetzt nicht das Wort gehabt und Herr Bartsch muss jetzt auch nicht darauf antworten. Wenn es natürlich um die Frage geht, spezifische Messer verbieten zu können: Das ist ja Rechtslage, dass wir z. B. Butterflymesser verboten haben. Da stellt sich schon die Frage: Warum kann man das bei diesen einhändig offenbaren Messern nicht auch so halten? Aber jetzt geht das Fragerecht erst einmal an die FDP-Fraktion, Herr Kollege Wolff, bitte.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**: Vielleicht kurz eine Stellungnahme vorab. Es wundert mich schon, dass die große Koalition hier immer dazwischenplappert. Hätte sie ein anständiges Gesetz vorgelegt und sich vorher mit Sachverständigen unterhalten, dann hätten wir an der Stelle keinen Gesetzentwurf.

Nett ist, dass mir Herr Bartsch eine Frage schon vorweggenommen hat. Ich habe zwei Fragen, davon eine an Herrn Prof. Heubrock: Herr Tölle sprach davon, dass das Statussymbol Messer eine besondere Rolle spielt. Mich interessiert, wie weit es auch dadurch eine Rolle spielt, dass es gerade verboten ist. Dass vielleicht das Statussymbol dadurch erst recht gewinnt, weil es verboten ist und es dadurch das Auflehnen gegen staatliche Regelung erst recht spannend macht. Mich interessiert Ihre Einschätzung dazu, wie weit dadurch eine Gefahr besteht, dass hier eine stärkere Kriminalisierung von Messerbesitzern insgesamt erfolgt, denn ich habe persönlich den Eindruck, dass das, was uns vorgeführt worden ist, auch mit dem Kartoffelschälmesser hätte begangen werden können.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Marhofer: Mich würde interessieren, wie weit Sie die in § 224 StGB aufgeführten Gegenstände, also die gefährlichen Werkzeuge, wozu ja u.a. auch eine Stricknadel nach gängiger Rechtsprechung gehören kann, tatsächlich vernünftigerweise abgrenzen wollen, oder ob Sie nicht der Meinung sind, dass das Strafrecht potenziell an der Stelle der bessere Ansatzpunkt wäre. Tatsächlich wirksam vor allem durch die tätergeführten Mittel.

Die weitere Frage an Herrn Marhofer geht dahin, ob Berlin ganz konkret potenziell weniger einschneidende Regelungen vorab geprüft hat. Mich interessiert, ob es in der U-Bahn, in der S-Bahn in Berlin ein Hausverbot für diejenigen gibt, die eine Waffe tragen. Haben Sie potenziell die Möglichkeit, ein Haus- oder das Nutzungsverbot von Waffen in S- und U-Bahnen einzusetzen?

Weiter anknüpfend die nächste Frage: Gibt es auch die Möglichkeit, weniger einschneidend, bspw. als Schulrektor, das Tragen von Waffen grundsätzlich zu verbieten, ohne dass wir konkret so weitgehende Regelungen, wie Sie sie vorgeschlagen haben, tatsächlich brauchen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung zunächst Herr Prof. Heubrock, bitte.

SV Prof. Dr. Dietmar Heubrock: Zunächst zur Frage nach der psychologischen Bedeutung von Messern, ob das nicht Kultgegenstände sind und wie eigentlich mit Verboten umgegangen wird. Es hängt, und das ist in den vorherigen Stellungnahmen schon deutlich geworden, von der Zielgruppe ab, die sich besonders gerne mit Messern schmückt. Wir haben den Begriff der Jugendgewalt und der -kriminalität und das ist in den Anfangsstellungen sehr deutlich und häufig erwähnt worden, d. h., wir haben es mit einer speziellen Zielgruppe, auch vom Alter her, bei den Jugendlichen und Heranwachsenden zu tun. Wenn man einen Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik wirft, dann sieht man, dass genau dort in dieser Altersgruppe ein Anstieg der Kriminalität in den letzten Jahren stattgefunden hat und gerade nach 2003 wird dies, auch nach Einschätzung des BKA, vermehrt auf Verstöße gegen das Waffengesetz zurückgeführt. Das ist eigentlich unsere Zielgruppe. Das ist auch die Zielgruppe, bei denen Messer, aber auch andere Gegenstände, später als Kultgegenstände „kultig“ werden. Heute sind es Messer und morgen sind es Springerstiefel oder umgekehrt, da kommt man nicht hinterher. Was wir aber auch gesehen haben, und das hat gerade die Bremer Waffensammelaktion nach der Gesetzesnovelle 2003 im Rahmen der Amnestieregelung gezeigt, ist, dass Hunderte von verbotenen Gegenständen, Butterflymesser u.ä., abgegeben wurden, aber auch sehr viele Gegenstände, die vor der Novelle von 2003 auch schon verboten waren. Das heißt, da haben Jugendliche und Heranwachsende, es war ja eine Aktion, die speziell die Schulen angezielt hat, Dinge abgegeben, die sie vorher auch schon verbotenerweise im Besitz und wahrscheinlich auch geführt haben. Verbote bewirken im Grunde bei dieser Zielgruppe außerordentlich wenig. Deswegen geht meine Empfehlung aus kriminalpräventiver Perspektive in die Richtung, wie sie auch Herr Bartsch vom BKA gegeben hat, die Orte, an denen sich Jugendliche und Heranwachsende bevorzugt bewegen und wo sie diese Kultgegenstände auch führen, polizeilich im Auge zu behalten und u. U. auch sozialpädagogisch zu begleiten, Schulen z. B., und die Sache dann über Hausrecht und Verordnungen zu regeln. Das wäre mein Weg.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Marhofer, bitte.

SV **Peter Marhofer**: Ich würde zunächst, bevor ich auf die zwei Fragen zu sprechen komme, zu dem Thema Kultgegenstand noch etwas sagen wollen. Wir haben als Phänomen sehr häufig das Problem zu betrachten, dass ein Verstoß gegen ein Verbot für den Jugendlichen besonderen Reiz hat. Ich möchte nicht bestreiten, dass es solche Phänomene geben kann. Was ist allerdings die Konsequenz daraus? Wir müssen die gegenwärtige Situation betrachten, dass diese Messer mehr und mehr von Jugendlichen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten eingesetzt werden, ohne dass sie verboten sind. Wir haben auch jetzt schon das Phänomen, dass es sich, und das sehe ich auch so, für viele Jugendliche um ein Statussymbol handelt, obwohl wir kein Verbot haben. Das Problem, was wir allerdings haben, ist, dass die Polizei keine Zugriffsmöglichkeiten hat, bei all den Messern, über die wir hier gesprochen haben, die nach geltender Rechtslage eben erlaubt sind. Es ist für mich der falsche Ansatz zu sagen: Wir unternehmen dann nichts, wir müssen das im Grunde genommen hinnehmen, die Kriminalitätserscheinungen, so wie wir sie jetzt schon beobachten, weil die vage Möglichkeit besteht, dass der Reiz sich vielleicht noch steigern könnte, wenn man ein Verbot ausspricht. Der Vorteil des Verbots besteht darin, dass endlich eine Eingriffsmöglichkeit besteht, die es zurzeit nicht gibt. Die Frage ist, inwieweit das Strafrecht ein ausreichendes Instrumentarium bieten könnte über die Vorschriften der Körperverletzung oder der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. Herr Wolff, ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel aus meiner richterlichen Praxis geben: Ich habe etwa 15 Jahre als Jugendrichter hier beim Landgericht Berlin gearbeitet, 10 Jahre eine Jugendkammer geleitet und habe deswegen eigentlich einen guten Überblick über die Kriminalitätsentwicklung hier in Berlin. Auch über die Art der Fälle und Delikte und wie sie sich über Jahre für mich dargestellt und auch verändert haben. Die Taten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Messern begangen wurden, haben im Laufe der Jahre eine immer größere Rolle gespielt. Es waren überwiegend auch Gruppendedikte, die typischen von Jugendlichen in der Gruppe begangenen Delikte. Also die klassische Situation – Sie haben mehrere Jugendliche, die mit Messern unterwegs sind, es kommt zu irgendeiner Eskalation mit einer anderen Gruppe, häufig auch bewaffnet, und es kommt zu einem Messerstich in einer völlig unübersichtlichen Tatsituation. Wir hatten nachher in der Hauptverhandlung – alle aus der angreifenden Gruppe sind angeklagt worden – dann das Beweisproblem: Was ist wem zurechenbar? Sie wissen, im Strafrecht müssen sie jedem einzelnen Beschuldigten die persönliche Schuld nachweisen können, d. h. dass er diesen Messerstich, diese Körperverletzung, die nur einer tatsächlich verursacht hat, letztendlich auch gewollt und gebilligt hat. Wir standen dann vor dem Problem, weil nicht einmal der Besitz der Waffen strafbar war, dass wir die Angeklagten zu einem großen Teil freisprechen mussten und ich als Jugendrichter mit einem pädagogischen Auftrag nicht einmal die Chance hatte, mich über den Wahnsinn und Unsinn dieser Messer, die geführt worden sind, kritisch auseinander zu setzen, weil mir sofort gesagt wurde: Was willst du eigentlich, das ist

doch legal gewesen. Es ist zwar schlimm, dass da etwas passiert ist, aber ich habe das nicht gewollt, das Messer ist erlaubt und das brauche ich im Übrigen immer, um mich zu wehren, weil ich ja in eine Notwehrsituation kommen könnte. Das habe ich nicht nur einmal gehört und ich denke mir, verbunden mit der Argumentation, dass auch für die Polizei in gefährlichen Situationen, in denen eine Eskalation in Richtung Straftat droht, die aber nicht konkret genug sind, um polizeirechtlich eingreifen zu können, ein ähnlicher Lähmungseffekt eintritt wie für mich später als Richter. Deswegen halte ich das Instrumentarium des Strafrechts hier an dieser Stelle für nicht ausreichend.

Zum Thema Hausverbot: Natürlich können in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen Hausverbote verhängt werden. Das besteht völlig unabhängig von der waffenrechtlichen Problematik, über die wir hier sprechen. Wir meinen allerdings, dass aufgrund der Kriminalitätserscheinungen, die wir zu verzeichnen haben, allein dieses Instrumentarium nicht ausreichend ist. Nicht nur, weil es Tatorte im öffentlichen Raum gibt, die einem Hausrecht nicht zugänglich sind, sondern weil letztendlich allein durch die Möglichkeit, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Hausverbote auszusprechen, diese große Problematik, vor der wir hier stehen, die Grundlage für diese Initiative ist, eben völlig unzureichend geregelt wird.

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr): Das heißt, es dürfen in Berlin momentan in den Straßenbahnen diese Waffen tatsächlich geführt werden, Herr Marhofer?

SV Peter Marhofer: Ja, wir haben die Problematik zurzeit, dass all die Messer, über die wir hier gesprochen haben, ja nicht verboten sind und wir deswegen tatsächlich sagen müssen, dass im öffentlichen Raum, um den geht es uns ja, das steht im Entwurf unserer Gesetzesinitiative drin, jetzt einfach dem zugriffsbereiten Führen derartiger Gegenstände Einhalt geboten werden muss.

Vors. **Sebastian Edathy:** Frau Fograscher, bitte.

BE Gabriele Fograscher: Zu dem, was Sie zum Schluss noch einmal gesagt haben, es geht um das zugriffsbereite Führen im öffentlichen Raum. Herr Bartsch hat immer von der Hamburger Initiative gesprochen, können Sie noch einmal erläutern, warum das für Berliner Verhältnisse nicht ausreichend ist, diese Möglichkeit, die wir durch die Änderung des Waffenrechts geschaffen haben.

Vors. **Sebastian Edathy:** Herr Marhofer, bitte.

SV Peter Marhofer: Sie können mit dem Hamburger Modell an allen Orten arbeiten, wo sich innerhalb städtischer Gebiete etwa ein Kriminalitätsschwerpunkt abzeichnet. An einem festen Ort, von dem Sie auch erwarten können, dass sich die Kriminalität dann auch dort dauerhaft konzentrieren wird. Dieses Instrumentarium aus Hamburg

reicht aus unserer Sicht nicht aus, weil, und das ist in Berlin von besonderer Bedeutung, aber auch auf andere Orte übertragbar, sich letztendlich Kriminalitätsschwerpunkte verschieben können. Weil etwa von Orten, wo typischerweise Gruppen aufgetreten sind und die polizeiliche Kontrolldichte erhöht wird, die Betroffenen einfach in andere Bereiche ausweichen, so dass sie vor der Situation stehen, dass die Polizei im Grunde genommen immer nachfolgen müsste. Wenn man das in einer Rechtsverordnung regelt, wären wir laufend dabei, die Rechtsverordnung ändern zu müssen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Ramelow, bitte.

Abg. **Bodo Ramelow**: Ich habe noch eine Ergänzung. Herr Bartsch, Sie haben vorhin in Abgrenzung zu den Messern auf die Frage, ob Sie das überzeugt hat, ja eher gesagt, es hat Sie nicht überzeugt, weil man ja einen Schraubendreher nehmen könnte. Ich darf Ihnen versichern, das Ermorden eines Menschen mit einem Schraubendreher ist strafrechtlich bewährt und eindeutig verboten. Da glaube ich, kommen wir dem Problem nicht näher. Ich verstehe das Problem, dass hier geschildert wird. Ich finde es auch sehr nachvollziehbar, wenn man erlebt, dass Kinder und Jugendliche in der Straßenbahn sitzen und mit solchen Messern hantieren. Ich habe mir in der Zwischenzeit auch dieses Messer von dem Berliner Täter angesehen. Aber was mir nicht klar ist, ist der unbestimmte Rechtsbegriff, was ein „zugriffsbereites Führen“ sein soll. Das, was Sie vorgemacht haben? Oder wenn es in der Hosentasche steckt, ist es dann kein „zugriffsbereites Führen“? Für mich ist das relativ unklar und mir ist auch nicht klar, ob der Weg über Berlin oder Hamburg wirklich das Problem löst. Wenn damit umgegangen wird, d. h. wenn es erst zur Straftat wird, wenn es benutzt wird, dann ist es ja zu spät. Also ist die Frage: Wie kann man verhindern, dass es überhaupt getragen wird? Diese Frage würde ich an Herrn Führung stellen. Ist es eine Möglichkeit, dass man das Ummanteln eines solchen Messers vorschreibt? Dass man sagt: Es darf gar nicht aus einer bestimmten Form, einer Hülle herausgenommen werden und man, wenn so ein Messer getragen wird, eher das Tragen beschreibt? Ist der Weg dort anders zu definieren? Ich weiß nicht, wenn wir heute für das Eine ein Verbot machen, ob da nicht das Nächste kommt, wir also in einer permanenten Verbotsgeschichte sind und hinterlaufen wie Hase und Igel, oder ob das, was wir eigentlich wollen, Zeigen von Messern und Klingen, strafrechtlich belangt werden müsste. Ich würde gerne aus Ihrer Sicht wissen, auch in der Abgrenzung zur Anscheinswaffe, ob da nicht ein anderer Weg möglich wäre.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Führung, bitte.

SV **Thorsten Führung**: Ich habe heute das Problem, dass mir bei einigen Fragen die Fragestellung schon fast die Antwort gibt. Sie haben natürlich Recht, das ist eine Endlosspirale. Das ist genauso die Endlosspirale, wenn Sie sagen: 12 cm. Dann

haben wir ab morgen Hersteller, die sagen: 11,5 cm reicht auch. Das ist genau das Problem. Ich denke, „zugriffbereites Führen“ soll heißen, dass ich, ohne dass irgendwelche größeren Hindernisse existieren, sofort den Zugriff auf diesen Gegenstand habe. Das heißt, wenn das irgendwo in einer Schachtel liegt, die fest verschlossen ist, oder in einem Koffer, in einem Autokofferraum, dann wird man so nicht mehr davon sprechen können. Bezüglich der Ummantelung müssten Sie ja auch definieren, damit das hinreichend bestimmt ist, damit man genau weiß, was gefordert ist. Genau an der Stelle setzen Sie dann wieder an und sagen: Jetzt habe ich genau diese Definition und die versuche ich jetzt einmal rechts und links ein bisschen aufzuweichen. Dann bin ich genau wieder an der Stelle. Ob das eine Klingenlänge ist oder eine Formulierung der Ummantelung, spielt dabei keine Rolle. Das ist eine Endlosspirale.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Stokar von Neuforn, bitte.

BE Silke Stokar von Neuforn: Eine Vorbemerkung: Wir haben ja in unserem Antrag zwei Dinge deutlich gemacht. Mit Sicherheit lässt sich nicht die zunehmende Bewaffnung, gerade von problematischen Jugendlichen, alleine über das Waffenrecht regeln. Da sind wir uns einig. Der zweite Punkt, den wir auch deutlich gemacht haben – und ich glaube, einige haben das überhaupt noch nicht mitbekommen – ist das, was im öffentlichen Raum zurzeit passiert. Wenn wir aus Sicht der Grünen-Fraktion sagen: Wir sehen eine Situation, wo das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt wird und auch in Frage steht. Hannover ist nicht der Kriminalitätsbrennpunkt in Deutschland, sicher gibt es noch andere Städte. Aber wir haben Situationen, die werden mit dem Hamburger Modell nicht erfasst. Ich habe mir von meiner Polizeidirektion erläutern lassen, an welchen so genannten „Hotspots“ es in den letzten zwei Jahren gefährliche Angriffe mit Messern gegeben hat. Da kann ich nicht definieren „St. Pauli“, sondern das ist 10 Meter neben St. Pauli und das ist der Platz vor der U-Bahn oder vor der Diskothek und auf dem Parkplatz. Es geht um die Grundeinstellung von einigen wenigen Jugendlichen mit genau diesen gefährlichen Messern. Die mit diesen Messern durch die Gegend laufen, dieses auch mit einem Dominanzverhalten zeigen, mit dem Ziel, mein Selbstwertgefühl baue ich dadurch auf, dass ich im öffentlichen Raum deutlich mache: Wenn du mir blöd kommst, steche ich dich ab. Ich glaube, dass so eine Situation in der Politik nicht hingenommen werden kann. Deswegen noch einmal meine Frage an die beiden Berliner, Herrn Marhofer und Herrn Tölle. Können Sie noch einmal versuchen, Ihre Lösung in einfachen Worten darzustellen. Wie bekommen wir das als Bundesgesetzgeber hin, im Waffenrecht eine Verbotsformulierung zu finden, die es Ihnen ermöglicht, dass Sie im Polizeirecht eine präventive Handlungsmöglichkeit haben, die aber einen Ermessensspielraum haben muss? Es kann ja auch nicht sein, nach dem Legalitätsprinzip, dass die Landespolizei damit befasst ist zu sagen: Sie müssen ohne Ermessen jedes Messer sofort einziehen. Das geht nicht. Diese schwierige

Abwägung müssen wir hinbekommen und ich bitte Sie, Ihren Weg hier noch einmal zu erläutern.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann bitte ich um kurze Erläuterungen, zunächst von Herrn Tölle.

SV **Oliver Tölle**: Kurz zusammengefasst geht es darum, dass wir sagen müssen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, bestimmte relevante Gruppen, gefährliche Messer nicht öffentlich bei sich führen dürfen. Nicht „zugriffsbereit“ bei sich führen dürfen. Da ist die Frage, wo setzt man an? Im Regelfall bei der Gefährlichkeit des Messers. Dazu hat die Initiative einiges gesagt. Mit Sicherheit zunächst einmal ohne Einschränkung ist der Bereich die Sachen, die ich Ihnen vorgeführt habe. Die gehören in der Tat verboten im öffentlichen Bereich, weil es überhaupt keine Gründe geben kann, so etwas normalerweise in der Innenstadt bei sich zu führen. Wir haben, das liegt auf der Hand, diese Statussymbole und es geht in der Tat nicht darum, dass man eine Bevölkerung kriminalisiert oder dass man durch die Strafe selbst etwas schafft. Es kommt darauf an, den Leuten, die sich so auf der Straße bewegen, dieses zu untersagen und das wegnehmen zu können. Da muss die Polizei präventiv heran, was sie bisher nicht kann. Das ist die Hauptzielrichtung. Deswegen: Messer, die einhändig arretieren, die brauche ich nicht. Wenn ich den Bedarf habe, ein Messer auf der Straße zu haben, dann muss es entweder gar nicht arretieren, oder aber es genügt, wenn es beidhändig arretiert, wie das ein Taschenmesser, bspw. ein Victorinox, tut.

Die nächste Frage betraf feststehende Messer. Man hat sich hier kompromissweise auf 12 cm Klingenlänge geeinigt. Das ist sehr umgehungsanfällig. Man muss sich aber überlegen, welchen Bedarf es im normalen täglichen Leben außerhalb eines nachvollziehbaren Grundes, der ja als Ausnahmetatbestand geschaffen wird, überhaupt gibt, ein feststehendes Messer bei sich zu führen. Das gilt auch für beidhändig arretierende Messer ab einer Klingenlänge von 8,5 cm. Was will ich mit diesen Macheten im normalen Zivilleben? Wenn ich nachweisen kann, dass ich gerade dabei bin, mein Zuckerrohr zu schneiden, dass ich irgendetwas tue oder auf der Pirsch bin, dann darf man das ja haben. Wenn wir aber bei einer Razzia, bspw. bei einer Rockergruppe innerhalb Berlins, acht solcher Messer, 11 Macheten über 30 cm Klingenlänge feststellen, dann muss man sich fragen: Was wollen die damit? Dass das auf einmal alles Naturburschen sind, ist weniger wahrscheinlich. Deswegen haben wir gesagt: Außerhalb eines greifbaren und nachvollziehbaren Grundes darf es nicht möglich sein, so etwas öffentlich zu führen. Wir haben in dieser Lage und vor der Entwicklung, vor der wir stehen, einfach keine andere Möglichkeit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Marhofer, bitte.

SV Peter Marhofer: Ich möchte mich kurz fassen. Vielleicht als Ergänzung zu dem, was Herr Tölle sagte, weil das auch angesprochen wurde, die Frage des „zugriffsbereiten bei sich Führens“. So ist es geplant nach dem Gesetzesvorschlag vom Land Berlin, der Begriff „zugriffsbereit“ findet sich auch schon im Waffengesetz, in § 12 Abs. 3. Entscheidend für die Frage der Zugriffsbereitschaft, darum geht es uns, ist die Möglichkeit, mit einem schnellen Handgriff, ohne, dass man irgendwelche Sicherungselemente überwinden müsste, ein solches Messer zu ziehen. Nur das soll jetzt endlich verboten und unter Strafe gestellt werden. Das bedeutet also, wenn man ein Messer zu einem bestimmten Zweck bei sich führt, um an irgendeinem Ort, sei es zur Berufsausübung oder zum Angeln, wofür man letztendlich ein Messer zur Verwendung braucht, erwarten wir von der Allgemeinheit, dass ein Messer, wenn es mitgeführt wird, zumindest verpackt ist. Wobei das eine Definitionsfrage ist, geschlossen oder verschlossen, möglicherweise würde auch schon geschlossen ausreichen, das ist eine Frage, die im Detail zu klären ist. Das ist für uns der entscheidende Punkt, letztendlich einen Ausgleich zu schaffen zwischen den unterschiedlichen Interessen, die wir hier zu beleuchten haben.

Vors. Sebastian Edathy: Wir sind am Ende der Behandlung des aktuellen Themenblocks angelangt. Es ist 20.05 Uhr und wir haben noch den Bereich Verschiedenes auf der Tagesordnung. Deswegen würde ich vorschlagen, sich diesbezüglich sehr zu reduzieren. Ich darf dann die Vertreter der Fraktionen fragen, ob es hierzu noch konkrete Fragen gibt. Herr Grindel, bitte.

BE Reinhard Grindel: Ich habe zwei Fragen zu dem, was Herr Kohlheim zu Recht vorgetragen hat. Das eine ist die Frage der Absenkung der Altersgrenze von 12 auf 10 Jahre. Ich würde Sie, Herr Kohlheim, aber auch Herrn Prof. Heubrock fragen, ob es, auch aus der letzten Zeit, Gutachten gibt. Es wird immer wieder vorgetragen, dass der Respekt vor der Waffe, die Konzentrationsfähigkeit, eine im Grunde genommen präventive Wirkung, durchaus in Schützenvereinen eintritt, wenn unter fachlicher, klarer, verantwortlicher Begleitung 10 und 11-Jährige an diesen Waffen ausgebildet herangeführt werden. Da würde ich gerne von Ihnen beiden wissen, ob das zutrifft, dass es solche Erkenntnisse gibt.

Zur zweiten Frage, weil ich das relevant und wichtig finde: Herr Kohlheim, ich würde Sie noch einmal bitten, deutlich zu machen – zum Thema 3 Abs. 3, das Schießen im Rahmen von Veranstaltungen – die Ausnahme vom Altersefordernis für die einzelnen Schützenvereine: Wo liegt im Gesetzesvollzug das Problem und was meinen Sie, für die entsprechenden Veranstaltungen durch eine Ergänzung des § 3 Abs. 3, was den Vollzug des Gesetzes angeht, konkret verbessern zu können?

Vors. Sebastian Edathy: Zunächst Herr Prof. Dr. Heubrock zur Frage einer etwaigen Absenkung des Alters für den Beginn des Trainierens mit scharfen Waffen.

SV Prof. Dr. Dietmar Heubrock: Da gibt es Erkenntnisse aus anderen Ländern, bspw. in den USA, die eine ganz andere Umgehensweise mit Waffen haben, die aber aus den Problemen auch gelernt haben. Seit geraumer Zeit werden dort in den Schulen Kurse für den Umgang mit Waffen eingeführt und auch evaluiert. Ich würde Ihnen auch zustimmen, dass man das nicht an den Waffen selber oder an bestimmten Altersgrenzen festmachen muss, sondern das ist eine Frage der Pädagogik, wie man Kinder an den Umgang, an die Ziele von Waffen oder andere gefährliche Gegenstände heranführt. Das ist das Entscheidende. Kinder von sich aus können das gar nicht wissen, da sind wir als Erwachsene gefordert. Das ist eine Frage von Pädagogik. Andere Länder handhaben das inzwischen auch so. Von daher sehe ich nicht, warum wir nicht so klug sein sollten. Wir haben oft die Tendenz, das immer an starren, scheinbar objektiven Parametern festmachen zu müssen. Wir verlieren ein bisschen die Flexibilität, die uns die Pädagogik eigentlich an die Hand gibt. Dafür würde ich eher plädieren.

Vors. **Sebastian Edathy:** Herr Kohlheim, bitte.

SV Jürgen H. Kohlheim: Wir haben in der Tat wissenschaftlich begleitete Studien und Erfahrungen gehabt, die etwas ganz deutlich belegt haben. Eines war eine Studie, die in Bayern an der Universität München durchgeführt wurde, das andere eine Studie, die in Westfalen, begleitet von der Universität Bochum, durchgeführt worden war. Beide Studien haben gezeigt, dass das Schießen durch Kinder einen positiven Effekt ausübt und zwar zum einen, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit der Waffe gelernt wird und der Respekt vor der Waffe dabei sehr deutlich wird. Zum anderen, und dies ist für die Entwicklung eines Kindes im Schulalter durchaus wichtig, dass die Konzentrationsfähigkeit deutlich gesteigert wird. Kinder, die das Schießen in dem Alter angefangen hatten, hatten in der Schule einen deutlichen Vorsprung vor anderen Kindern, die keinen Sport betrieben haben. Dies hat die Münchener Studie ganz eindeutig bestätigt. Ich kann nur noch betonen, dass wir natürlich in den wenigen Fällen, die wir haben, wo wir in der Tat bereits über Ausnahmegenehmigungen Kinder schießen lassen können, dies durch unsere Trainer, die auch psychologisch geschult sind, natürlich überwachen lassen. Wir erfahren auch aus diesen, allerdings dann nicht wissenschaftlich belegten Quellen, dass auch hier der gleiche Effekt eintritt, dass also zunächst einmal nach der Neugier, die besteht, dann aber sehr seriös und ernsthaft mit der Waffe umgegangen wird und in der Regel auch dort die Erfahrung gemacht wird, dass schulische Leistungen nicht darunter leiden, sondern im Gegenteil gefördert werden.

Zum anderen Punkt, den Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 3, wonach Ausnahmen von den Altersefordernissen für Kinder und Jugendliche zugelassen werden können. Dies sollte, so hat es sogar der Entwurf der Verwaltungsvorschriften des BMI vorgesehen, auch gerade für Veranstaltungen von Vereinen gelten. Sei es, dass Tage der offenen Tür gemacht wurden, oder sei es, dass Veranstaltungen

durchgeführt werden wie z. B. ein Jugendaustausch. Wir haben es gerade erleben dürfen, dass ein hessischer Verein eine Partnerschaft mit einem österreichischen Verein hatte und die Österreicher in die Bundesrepublik reisten, ihre Jugendgruppe mitgebracht hatten, die natürlich ganz enttäuscht darüber waren, dass sie in Deutschland nicht schießen durften, obwohl in Österreich ohne weiteres die 10-Jährigen bereits geschossen haben. Es wird von den Behörden vielfach im Grunde genommen darauf abgestellt, dass im Gesetz „Einzelfall“ steht und dieser Einzelfall verstanden wird als ein personenbezogener Einzelfall. Eben nicht so, wie es die Verwaltungsvorschriften in der Auslegung dieser etwas unglücklichen Formulierung vorgesehen hatten, dass auch eine Vielzahl von Kindern damit betroffen sein kann.

Ich möchte, mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender, ein kurzes Zitat aus einem Bescheid eines niedersächsischen Landkreises bringen. Dort heißt es in dem Ablehnungsbescheid für ein Kinderkönigsschießen: „Auch wenn die von Ihnen vorgesehene Schießvorrichtung aus sicherheitstechnischer Sicht keinen Anlass zu Bedenken gibt, halte ich es aufgrund des immer häufiger vorkommenden Waffenmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche für bedenklich, auf diesem Wege einer größeren Anzahl von Kindern das Schießen mit einer Schusswaffe zu ermöglichen.“ Dies ist die erste schriftliche Begründung, die in dieser Form vorliegt. Wir haben leider in der Vergangenheit die Erfahrung machen müssen, dass vielfach nur mündliche Ablehnungen mit genau dieser gleichen Begründung mitgeteilt werden. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn man den § 3 Abs. 3 ergänzen könnte durch den Zusatz „im Allgemeinen und im Einzelfall“. Dies würde auch den Behörden die Möglichkeit einräumen, im Rahmen ihres weiten Ermessens dann eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Wir schränken also nicht die Behörden in ihrem Ermessen ein, sondern wir geben ihnen ein weites Ermessen an die Hand, das dann sachgerecht ausgeübt werden kann. Das ist eine Regelung, die natürlich nicht ablenken darf von der grundsätzlichen Frage, dass die Möglichkeit beschränkt ist, dass Veranstaltungen beantragt werden müssen usw., dass also die spontane Möglichkeit des Schießens durch unter 12-Jährige damit auch nicht erreicht wird.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Hat die FDP Fragen?

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr): Ja, zwei kurze. Zum einen würde mich ganz konkret von Herrn Kohlheim interessieren, wie das praktisch bei Ihnen, bei den Schützenvereinen funktioniert, das Hinführen an die Waffe? Wie ist das tatsächlich umsetzbar? Wie hält man Kinder bspw. mit 10 Jahren dazu an, bzw. wie laufen die Erziehungsmethoden konkret?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Führung. Mich würde die waffenrechtliche Zuverlässigkeit interessieren, das ist ja auch eine Frage dessen, ob jemand straffällig geworden ist oder nicht. Wenn er nicht straffällig geworden ist, ist es in der Regel einfach. Ist er straffällig geworden, wird sofort automatisch die Zuverlässigkeit

angezweifelt. Inwieweit stellt es dabei ein Problem dar, nicht im Bereich der Körperverletzungsdelikte, sondern z. B., weil eine Straffälligkeit bei Insolvenzstraftat vorliegt, gibt es dann automatisch Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Führens einer Waffe? Aktuelle Rechtslage meines Erachtens ist aber, dass ein Entzug automatisch bei jeder Straftat gegeben wäre. Wenn es aber um eine Insolvenzstraftat geht, ist meines Erachtens doch die Zuverlässigkeit, zumindest in dem Zusammenhang, nicht in Frage zu stellen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kohlheim, bitte.

SV **Jürgen H. Kohlheim**: Das sieht in der Praxis so aus, dass wir bei einem Schießen durch Kinder, die unter 12 Jahre alt sind - auch für die, die über 12 Jahre alt sind, gilt das - eine fachkundige und für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson haben müssen, die das Kind unterrichtet. Diese Aufsichtsperson erwirbt bei uns eine Lizenz, die u. a. auch Ausbildungsinhalte beinhaltet, auch psychologische, pädagogische Fähigkeiten neben den allgemeinen Fragen, wie gehe ich mit Kindern um. Neben dieser Person ist in der Regel dann auch der rein spezifisch sportliche Trainer anwesend, der im Grunde genommen dem Kind die Technik usw. dann in Verbindung mit der zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person beibringt. Das ist eigentlich ein Zusammenspiel von Personen, die sowohl die pädagogischen Fähigkeiten besitzen als auch psychologisch geschult sind in der Kinderarbeit und damit auch einen sachgerechten Umgang mit Kindern sicherstellen können.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Führung zu der Frage, ob Wirtschaftskriminalität gegen die persönliche Zuverlässigkeit spricht.

SV **Thorsten Führung**: Sie haben im Prinzip Recht, hier steht kein Kriterium in der von Ihnen zitierten Vorschrift, also in § 5 des Waffengesetzes, dass es sich um waffenspezifische Delikte handeln soll.

Einwürfe nicht rekonstruierbar

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Führung hat das Wort, bzw. ist mit seiner Beantwortung fertig.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**: Es war durchaus ergänzend gemeint, aber es war sehr kurz. Mich würde schon interessieren, ob es aus Ihrer Sicht Sinn macht zu differenzieren zwischen einer einschlägigen und weniger einschlägigen ...

SV **Thorsten Führung**: Das würde im Bereich meiner Qualifikation eher in den Bereich der Spekulation hineingehen, da müssten Sie Fachleute fragen, die darüber

entsprechende Statistiken führen. Kollegen vom LKA oder vom BKA. Ich weiß nicht, ob Herr Bartsch dazu noch etwas sagen kann. Das entzieht sich meiner Kenntnis.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Dr. Heubrock, bitte.

SV **Prof. Dr. Dietmar Heubrock**: Es ist die Frage, welcher Zweck mit dem Waffenrecht erreicht werden soll. Das war damals der Zweck der Gesetzesnovelle, weil wir davon ausgehen, von Waffen soll keine Gefahr ausgehen, von Waffenträgern, die irgendwelche Bedenken tragen, soll auch keine Gefahr ausgehen. Da muss man sehen, ob ein Wirtschaftsdelikt tatsächlich die Gefahr erhöht, dass dieser Mensch, der gerade zur Begutachtung ansteht – das ist nach der Gesetzesnovelle von 2003 vorgeschrieben, dass eine fachpsychologische oder medizinische Begutachtung erfolgt – ein erhöhtes Risiko hat, dass er seine Waffe missbräuchlich verwendet. Das kann ich nicht erkennen. Es sei denn, es gäbe aus der Kriminalpsychologie Hinweise darauf, dass es bestimmte spezifische Vorläuferdelikte für Tötungsdelikte o. ä. gibt. Aber die gibt es da gerade nicht. Von daher sehe ich da keine Notwendigkeit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Fograscher, bitte.

BE **Gabriele Fograscher**: Die Begründung für die Zuverlässigkeit ist natürlich eine generalpräventive, und darauf kommt es uns an, die ist an die Verurteilung von 60 Tagessätzen geknüpft. Das wollte ich hierzu noch anmerken.

Vors. **Sebastian Edathy**: Eine Frage haben Sie nicht? Okay. Dann bitte Herr Ramelow.

Abg. **Bodo Ramelow**: Herr Prof. Heubrock, Sie haben gerade davon gesprochen, von den Waffenträgern soll keine Gefahr ausgehen, als genereller Gedankengang. Das heißt, bei entsprechendem Gebrauch der Waffe, im Sportschützenverein, als Jäger oder überall, wo sachgerecht damit umgegangen wird, unterstellen wir das, weil wir ja auch gleichzeitig die waffenkundliche Unterweisung haben. Meine Frage an Sie geht in zwei Richtungen. Einmal die Frage der Abgrenzung: Wenn bei der Unterweisung und beim Ausbilden auf einmal Dinge unterwiesen werden, die sonst dem Gewaltmonopol des Staates zugeordnet sind – ich sage das aus gegebenem Anlass, ich habe das vorhin schon angedeutet – wenn das Lernen oder Erlernen und das Lehren von Bewegungsschießen, insbesondere das von üblicherweise bei Behörden oder Bundeswehr und Polizei ausgeübtem kampfmäßigem und taktischem Schießen, das Erobern von Räumen, das Anwenden von Schusswaffen und das Bewegungsschießen zusammenkommen und das von Privatperson angewendet wird, also nicht Gewaltmonopol des Staates, nicht die zugelassenen Firmen oder die Berechtigten, sondern das als Teil einer Unterweisung – ich habe von privat geführten Schießständen gesprochen. Meine Frage: Würde es Sinn machen, dass eine Verbotsnorm auch für das Lernen und Lehren von solchen Formen von

Bewegungsschießen eine Möglichkeit wäre, es zu reduzieren, dass bestimmte Formen nicht praktiziert werden?

Zweitens: Die Frage der rationalen Abläufe, von denen Sie ganz am Anfang gesprochen haben, veranlassen mich noch einmal nachzufragen: Sie haben die Waffenmengen in unserer Gesellschaft versucht zu erfassen und sind an den behördentechnischen Seiten gescheitert. Meine Frage an Sie: Wie halten Sie es in diesem Zusammenhang mit dem Zentralregister und bei einem zu beschließenden Zentralregister mit dem Einbeziehen von sämtlichen Waffen, also auch Dienstwaffen? Gibt es Erkenntnisse und Ermittlungen, ob mit Dienstwaffen Gefährdungspotentiale und Gewaltdelikte ausgeübt worden sind und gibt es dazu statistische Erhebungen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Die Fragen sind alle an Prof. Heubrock gerichtet, bitte sehr.

SV Prof. Dr. Dietmar Heubrock: Sie hatten vorhin gesagt, dass Legalwaffenträgern unterstellt werde, dass sie sich im Sinne des Waffenrechts verhalten, dass also von den Waffen, die sie besitzen, keine Gefahr ausgeht. Es wird ihnen nicht nur unterstellt, sondern das wird auch überprüft. Das war gerade ein Element der Novelle von 2003, dass bei den unter 25-Jährigen eine fachpsychologische Eignungsuntersuchung erstmalig eingeführt wurde. Es ist tatsächlich so, dass die anderen Legalwaffenbesitzer in regelmäßigen Abständen auch behördlicherseits überprüft werden, ob Bedenken im Sinne des Waffengesetzes bestehen. Insofern ist es nicht ein „Persilschein“, der ihnen ausgestellt wird, sondern sie unterliegen gerade einer sehr strengen Kontrolle. Da sehe ich diese Bedenken nicht. Das täuscht uns ein bisschen darüber hinweg, dass wir das große Problem mit den illegalen Waffen haben. Darüber haben wir heute wenig gesprochen, weil wir fast schon aufgegeben haben, oder auch tatsächlich aufgegeben haben, dass wir da überhaupt herankommen. Wir versuchen das, das ist vielleicht eine sehr persönliche Einschätzung, über das strenge Regeln in einem anderen Bereich zu regeln, aber – das haben wir in der empirischen Untersuchung zeigen können und auch die Kriminalstatistik zeigt es – beim Legalwaffenbesitzer lauert nicht die große Gefahr.

Zur Frage, wie es aussieht, ob man das Lehren und Lernen von Umgehensformen mit Waffen, die nichts mit einem zivilen und vernünftigen Waffengebrauch zu tun haben, unter Strafe stellen soll. Ich will es so beantworten: Ich bin skeptisch, auf Einzelfälle hinauslaufend wieder Gesetzesänderungen zu machen. Wir hatten 2003 und im Vorlauf dazu die Situation, dass wir irgendwie auf die öffentliche Reaktion nach Erfurt reagieren mussten. Das hat dann dazu geführt, dass in Teilbereichen, das Waffengesetz ist lange vorher beraten worden, eine Eile dazugekommen ist, die dazu führte, dass in einzelnen Punkten später nicht ganz praktikable Regelungen dabei herausgekommen sind, oder es ist nicht operationalisiert worden. Es sind bestimmte Rechtsbegriffe eingeführt worden und es dauerte Jahre, bis man in der

empirischen Forschung zeigen konnte, wie das überhaupt zu überprüfen ist. Nach der „Lex Erfurt“ vielleicht ein „Lex Berlin“ zu machen, weil hier die Kriminalitätsbelastung ubiquitär ist, um es einmal so zu sagen, und jetzt noch einmal eine „Lex Schießstand XY“, darüber bin ich sehr unglücklich. In der Regel kommt handwerklich nichts Gutes dabei heraus. Die Umsetzungsprobleme haben dann die Gutachter oder die anderen Institutionen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Stokar von Neuforn, haben Sie noch Fragen?

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Ich habe eine Frage an Herrn Kohlheim und auch eine Anregung, ob sich nicht der Sportverein noch einmal sehr dezidiert mit der Frage Schießsport befassen kann. Herr Kohlheim, können Sie sich vorstellen, dass es eine Kompromisslösung gibt, dass es bestimmte sportlich ausgerichtete Schützenvereine mit einem besonderen Nachweis, einer besonders qualifizierten Ausbildung auch für Kinder, einer besonders guten Betreuung von Kindern unter 12 Jahren gibt und dass wir die Verlässlichkeit der Haftungsregelung auch im Gesetz beibehalten? Ich kann mir vorstellen, dass nicht jeder Schießsportverein 10-jährige Kinder zu zukünftigen Biathlon- oder Olympiasportlern ausbildet und es gibt Qualitätsunterschiede. Können Sie sich vorstellen, dass man bestimmten Vereinen, die tatsächlich zielgerichtet auf den Schießsport hin ausbilden, die Befähigung oder die Erlaubnis gibt, als eine Sonderregelung, auch 10-jährigen Kindern den Schießsport nahe zu bringen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kohlheim, bitte.

SV **Jürgen H. Kohlheim**: Das lässt sich in der Praxis meines Erachtens nicht sinnvoll darstellen, denn wir müssen sehen, dass 10- oder 11-Jährige evtl. in einem kleinen Ort wohnen und dort ihre ersten Erfahrungen machen. Sie werden dann, wenn Sie so wollen, vom Trainer entdeckt und dann geht es weiter. Es geht eigentlich erst in dem Bereich einer weiterführenden, aber nicht mehr von der Altersgrenze gedeckelten Ausbildung, in entsprechenden Schießzentren los. Wir haben Landesleistungszentren oder das Bundesleistungszentrum. Aber gerade der Anfang, d. h. die Erstberührung der Kinder mit dem Schießsport, da wird man einem Kind, das vielleicht auf einem kleinen Dorf in 10 km Entfernung wohnt, nicht sagen, jetzt fahre bitte nach Berlin ins Landesleistungszentrum, um da zu sehen, ob du vielleicht überhaupt mit dem Schießen anfangen willst. Das ist meines Erachtens in der Praxis nicht durchführbar, denn der Einstieg der Kinder geschieht vor Ort im örtlichen Schützenverein und dort sind auch die Leute vorhanden, die wir ausgebildet haben und denen wir entsprechende Lizenzen für die Arbeit mit Kindern erteilt haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung angelangt und haben eine halbe Stunde mehr investiert als ursprünglich

vorgesehen. Ich glaube aber, sinnvoll investiert. Es ist ein sehr facettenreiches Thema. Die Diskussion wird im Innenausschuss demnächst fortgesetzt.

Ich darf mich bei den Sachverständigen sehr herzlich bedanken für das Herkommen und dafür, dass Sie uns Ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben und wünsche Ihnen eine gute Heimreise bzw. noch einen schönen Abend. Letzteres gilt als Wunsch natürlich auch den Kolleginnen und Kollegen und den Besuchern auf der Tribüne. Die heutige Sitzung ist beendet.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr